

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 15. Februar 2021
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	40	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	42, 106
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51	Hanke, Reginald (FDP)	59
Barrientos, Simone (DIE LINKE.)	1, 2	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	107, 108, 109
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	52	Herbrand, Markus (FDP)	14, 110
Bauer, Nicole (FDP)	95	Herbst, Torsten (FDP)	60, 61, 119
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9	Herrmann, Lars (fraktionslos)	62
Beeck, Jens (FDP)	79, 80	Houben, Reinhard (FDP)	111, 120, 121
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	53, 96	in der Beek, Olaf (FDP)	126
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	25
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	81	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	112
Bystron, Petr (AfD)	41	Kiziltepe, Cansel (SPD)	63, 64, 65
Cotar, Joana (AfD)	105	Kober, Pascal (FDP)	113
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	55	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15, 66
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	10	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	26
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	22, 23, 56	Kuhle, Konstantin (FDP)	114
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11	Lay, Caren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67
Ebbing, Hartmut (FDP)	3	Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	99
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	57	Leutert, Michael (DIE LINKE.)	16
Fricke, Otto (FDP)	82	Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	4
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	24, 97, 98	Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	27, 28, 29, 30
Gminder, Franziska (AfD)	12, 13	Mieruch, Mario (fraktionslos)	5, 6, 7, 8
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	58	Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
		Movassat, Niema (DIE LINKE.)	43

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Müller, Alexander (FDP)	87	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83, 84	Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78, 115, 116
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	85	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	100, 101
Neumann, Martin, Dr. (FDP)	68, 69	Skudelny, Judith (FDP)	74, 75
Nord, Thomas (DIE LINKE.)	44, 45, 46, 47	Strasser, Benjamin (FDP)	49
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	123
Pau, Petra (DIE LINKE.)	48	Suding, Katja (FDP)	124, 125
Perli, Viktor (DIE LINKE.)	17, 18, 19	Teuteberg, Linda (FDP)	35, 36, 50
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	88, 89	Thomae, Stephan (FDP)	117
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 86	Toncar, Florian, Dr. (FDP)	37
Protschka, Stephan (AfD)	92, 93, 94	Ullrich, Gerald (FDP)	76
Renner, Martina (DIE LINKE.)	33, 77	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	90
Reuther, Bernd (FDP)	122	Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	118
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70, 71, 72	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	38, 102, 103, 104
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73	Willkomm, Katharina (FDP)	39
Schäffler, Frank (FDP)	20, 21		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21
Barrientos, Simone (DIE LINKE.)	1, 2	Teuteberg, Linda (FDP)	21, 22
Ebbing, Hartmut (FDP)	2	Toncar, Florian, Dr. (FDP)	22
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	3	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	23
Mieruch, Mario (fraktionslos)	3, 4	Willkomm, Katharina (FDP)	24
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		 Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	25
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	5	Bystron, Petr (AfD)	26
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	26
Gminder, Franziska (AfD)	6	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	27
Herbrand, Markus (FDP)	7	Nord, Thomas (DIE LINKE.)	27, 28, 29
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8	Pau, Petra (DIE LINKE.)	29
Leutert, Michael (DIE LINKE.)	9	Strasser, Benjamin (FDP)	30
Perli, Viktor (DIE LINKE.)	9, 10, 11	Teuteberg, Linda (FDP)	30
Schäffler, Frank (FDP)	11, 12	 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat		Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	13, 14	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	32
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	15	Brandt, Michel (DIE LINKE.)	33
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	16	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	16	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	34
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	17, 18, 19	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	35
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19	Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	35
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	36
Renner, Martina (DIE LINKE.)	20	Hanke, Reginald (FDP)	38
		Herbst, Torsten (FDP)	39
		Herrmann, Lars (fraktionslos)	40
		Kiziltepe, Cansel (SPD)	40, 41

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Lay, Caren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61
Neumann, Martin, Dr. (FDP)	43	Protschka, Stephan (AfD)	62, 63
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 45		
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Skudelny, Judith (FDP)	46, 47	Bauer, Nicole (FDP)	64
Ullrich, Gerald (FDP)	47	Brandt, Michel (DIE LINKE.)	65
		Frömming, Götz, Dr. (AfD)	66, 67
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68
Renner, Martina (DIE LINKE.)	48	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	68, 69
Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	70, 71
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Beeck, Jens (FDP)	49	Cotar, Joana (AfD)	72
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	50	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	72
Fricke, Otto (FDP)	50	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	73, 74, 75
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51, 52	Herbrand, Markus (FDP)	75
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	52	Houben, Reinhard (FDP)	76
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	76
		Kober, Pascal (FDP)	77
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Kuhle, Konstantin (FDP)	77
Müller, Alexander (FDP)	56	Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	57	Thomae, Stephan (FDP)	79
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	58	Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
		Herbst, Torsten (FDP)	80

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Houben, Reinhard (FDP)	81	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Reuther, Bernd (FDP)	81		
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82		in der Beek, Olaf (FDP)
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung			
Suding, Katja (FDP)	83		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Simone Barrientos** (DIE LINKE.) Auf welche Summe belaufen sich die jährlichen Förderbeiträge und Ausgaben aus dem Gesamthaushaltsplan 04 der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien insgesamt und untergliedert nach den Jahren 2017 bis 2019 in die nichtinstitutionelle Förderung und finanzielle Unterstützung bei privatrechtlichen und freien Kunstinstitutionen, Kulturprojekten, Ensembles und Einzelpersonen in den Sparten Musik, Darstellende Kunst und Tanz, Bildende Kunst, Wort, Soziokultur, Festivals usw., die von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) auf Antrag mittelbar bzw. auch zusätzlich durch die BKM über die sechs Bundeskulturförderfonds und die Kulturstiftung des Bundes verausgabt wurden?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 15. Februar 2021

Die Ausgaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Die Fördermaßnahmen der Kulturstiftung des Bundes sind spartenübergreifend und können in der Kürze der gesetzten Frist nicht gesondert nach Sparten aufgeschlüsselt werden.

	2017 (in Euro)	2018 (in Euro)	2019 (in Euro)
Theater	10.004.898	7.542.670	8.963.929
Musik	36.268.522	54.982.544	59.840.849
Tanz	1.704.000	3.576.000	4.903.000
Wort	1.496.188	1.644.583	2.614.861
Bildende Kunst	1.636.000	1.683.000	2.513.000
Kulturstiftung des Bundes	29.516.000	29.522.000	29.989.000
Fonds Soziokultur e. V.	1.100.000	2.006.000	2.000.000

2. Abgeordnete
Simone Barrientos
(DIE LINKE.)
- Sind durch die Bundesregierung und betroffene Bundesländer mit Vertretern der Familien Hohenzollern für den kommenden Zeitraum bis zum 25. Juni 2021 neue Verhandlungstermine vereinbart worden, um Gespräche zu bestehenden „Rückgabeforderungen der Hohenzollern gegenüber der öffentlichen Hand“ (siehe Bundestagsdrucksache 19/12871, S. 3) zu führen?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 18. Februar 2021**

Nein.

3. Abgeordneter
Hartmut Ebbing
(FDP)
- Stimmt die Bundesregierung mit meiner Ansicht überein, dass im Rahmen des Programms „Neustart Kultur“ die Bewilligung der Finanzierung von Projekten zur Verbesserung der hygienischen Umstände (Einbau von Lüftungs- und Klimaanlage) von der Höhe der öffentlichen Zuschüsse Dritter abhängt, wobei der Anteil der öffentlichen Zuschüsse Dritter im Haushaltsjahr 2019 von 50 Prozent nicht überschritten werden darf, und wenn ja, weshalb hat sich die Bundesregierung dazu entschieden, den Anteil öffentlicher Zuschüsse Dritter des Haushaltsjahres 2019 als Kriterium zu verwenden und keine alternativen Bemessungskriterien wie etwa den durchschnittlichen Anteil öffentlicher Zuschüsse der letzten fünf bis zehn Jahre angeboten, da der Anteil der öffentlichen Zuschüsse im Haushaltsjahr 2019 bei einigen Einrichtungen vorübergehend über der Grenze von 50 Prozent gelegen haben könnte?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 18. Februar 2021**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf den Programmteil „Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen zur Erhaltung und Stärkung der bundesweit bedeutenden Kulturlandschaft“ des Programms NEUSTART KULTUR bezieht. In diesem Programm sind – wie auch vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2020 gebilligt – überwiegend nicht öffentlich geförderte Kultureinrichtungen antragsberechtigt. Die mittelausreichenden Stellen, die die spartenspezifischen Teilprogramme dieses Programmteils für die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien umsetzen, legen bei der Beurteilung des Anteils öffentlicher Zuschüsse überwiegend einen mehrjährigen Betrachtungszeitraum zugrunde. Für pandemiebedingte Investitionen in den überwiegend öffentlich geförderten Kultureinrichtungen besteht hingegen diesbezüglich eine Verantwortung der jeweiligen staatlichen Ebenen.

4. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Welche Kommunikation gab es zwischen Vertretern des Bundeskanzleramtes einschließlich Staatssekretärinnen und Staatssekretären und dem ehemaligen Bild-Chefredakteur Kai Diekmann/PR-Agentur Story Machine GmbH im Zusammenhang mit der Wirecard AG und dem Leerverkaufsverbot von Wirecard-Aktien (bitte die Teilnehmer und den Zeitpunkt der letzten 14 Treffen angeben) vor dem Hintergrund, dass laut Presseberichten Kai Diekmann zu diesen Themen mit Mitgliedern der Bundesregierung in Kontakt gewesen war (vgl. www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-kai-diekmann-karl-theodor-zu-guttenberg-1.5189246?reduced=true)?

**Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin
Dr. Hendrik Hoppenstedt
vom 17. Februar 2021**

Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien pflegen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Darunter fallen auch Termine mit Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Die Abfrage hat keine Gespräche im Sinne der Fragestellung ergeben.

5. Abgeordneter
Mario Mieruch
(fraktionslos)
- Haben der Chef des Bundeskanzleramtes Dr. Helge Braun und der Staatssekretär Steffen Seibert am 12. Januar 2021 zu 12 Uhr zu einer Informationsrunde eingeladen, und welche Medienvertreter waren anwesend?
6. Abgeordneter
Mario Mieruch
(fraktionslos)
- Welche Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung wurden dabei angekündigt, und welche Informationen zur Pandemieentwicklung herausgegeben?
7. Abgeordneter
Mario Mieruch
(fraktionslos)
- Welche Vorgaben haben das Bundeskanzleramt bzw. der Staatssekretär Steffen Seibert den Medienvertretern bezüglich der Verwendung der erhaltenen Informationen sowie bezüglich der Berichterstattung über den Termin gemacht?

8. Abgeordneter **Mario Mieruch** (fraktionslos) Warum wurden solche Vorgaben gegebenenfalls gemacht, und wie wurde der Termin dokumentiert?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert
vom 15. Februar 2021**

Die Fragen 5 bis 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammenfassend wie folgt beantwortet:

Sowohl der Chef des Bundeskanzleramtes als auch der Staatssekretär Steffen Seibert informieren regelmäßig Journalistinnen und Journalisten über die Politik der Bundesregierung, auch zur Pandemielage. Dies kann in Form von Interviews, Pressekonferenzen oder Hintergrundgesprächen erfolgen.

Inhaltliche wie organisatorische Einzelheiten dazu werden nicht vollständig nachgehalten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

9. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung eine gesetzliche oder untergesetzliche Maßnahme, um sicherzustellen, dass Corona-Tests für alle Unternehmen steuerlich abzugsfähig sind (bitte Entscheidung begründen; <https://imsalon.de/business/business-detailseite/coronatestung-von-mitarbeitern-als-betriebsausgabe-absetzen0/>), und soll die geplante Sonderabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter (www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/digitale-wirtschaftsgueter-sofort-abschreiben_168_535036.html) gesetzlich oder untergesetzlich (bitte begründen) erfolgen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 18. Februar 2021**

Für die Frage der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben gelten die allgemeinen steuerlichen Grundsätze. Verwendet der Arbeitgeber die von ihm beschafften Corona-Schnelltests für betriebliche Zwecke, sind die Aufwendungen betrieblich veranlasst und als Betriebsausgaben abzuziehen (§ 4 Absatz 4 des Einkommensteuergesetz – EStG). Betrieblicher Zweck ist dabei auch eine Verwendung zur Testung der eigenen Arbeitnehmer.

Die Nutzungsdauer, die der Abschreibung nach § 7 Absatz 1 EStG zugrunde gelegt werden kann, soll für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter – Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung – im Rahmen eines BMF-Schreibens auf ein Jahr bestimmt werden.

Diese Neuregelung der Nutzungsdauer für Computerhardware und Software ist als Überarbeitung der bestehenden Regelungen zu verstehen. Die Erörterungen mit den Ländern hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

10. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Welche Kommunikation gab es zwischen dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie (einschließlich Staatssekretärinnen und Staatssekretäre) und dem ehemaligen Bild-Chefredakteur Kai Diekmann im Zusammenhang mit der Wirecard AG oder dem Leerverkaufsverbot von Wirecard Aktien (vgl. www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-kai-diekmann-karl-theodor-zu-guttenberg-15189246?reduced=true, bitte jeweils die Teilnehmer und den Zeitpunkt mit angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 16. Februar 2021

Der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre sowie die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien pflegen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung die Kommunikation mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Es ist weder rechtlich geboten, noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen. Eine lückenlose Dokumentation über sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgt nicht.

Die hier übermittelten Angaben erfolgen auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen und sind möglicherweise nicht vollständig. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen (z. B. Festakten, Vorträgen etc.) lässt sich vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen konkret teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen im Einzelnen geführt worden sind. Eine vollständige und umfassende Aufstellung über all diese Kontakte existiert nicht, weil derartige Teilnahmen, Termine und Gespräche nicht festgehalten werden.

Im Zusammenhang mit der Wirecard AG oder dem Leerverkaufsverbot von Wirecard Aktien gab es keine Kommunikation zwischen dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie (einschließlich Staatssekretärinnen und Staatssekretäre) und dem ehemaligen Bild-Chefredakteur Kai Diekmann. Im März 2020 gab es einen Austausch per iMessage zwischen dem Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen Wolfgang Schmidt und Kai Diekmann, der sich allgemein auf das Thema Leerverkaufsverbote während der Corona-Pandemie bezog.

Am 17. März 2020 und 18. März 2020 gab es einen kurzen Austausch per SMS zwischen dem Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Thomas Bareiß und Kai Diek-

mann, der das Thema Leerverkäufe behandelte. Ein Zusammenhang mit der Wirecard AG oder dem Wirecard-Leerverkaufsverbot vom 18. Februar 2019 ist nicht bekannt und aus der Kommunikation auch nicht ersichtlich.

11. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen hat der Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz weitere Änderungen an der Software für die Überbrückungshilfe III verlangt, und ist es richtig, dass es u. a. durch diese Änderungen bzw. Änderungswünsche zur weiteren Verzögerung bei der Freischaltung der Beantragung der Hilfe kam (www.handelsblatt.com/dpa/wirtschaft-handel-und-finanzen-brinkhaus-verlangt-ultimativ-loesung-bei-ueberbrueckungshilfe-iii/26899614.html?ticket=ST-3979909-DIVGDTude2qGRQ4dqF6h-ap6)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 18. Februar 2021

Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie haben auch in Zusammenarbeit mit den Ländern in den letzten Wochen intensiv an der Ausgestaltung und Umsetzung der Überbrückungshilfe III gearbeitet. Angesichts der andauernden wirtschaftlichen Einschränkungen haben sich beide Bundesministerien im Januar 2021 für eine grundlegende Vereinfachung der Zugangsvoraussetzung und eine Verbesserung der Förderbedingungen verständigt.

Diese Änderungen mussten auch in der datenverarbeitenden Programmierung umgesetzt werden. Eine Beantragung der Überbrückungshilfe III über einen prüfenden Dritten ist seit dem 10. Februar 2021 möglich.

12. Abgeordnete **Franziska Gminder** (AfD)
- Warum ist die im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarte Einführung eines Freibetrags bei der Grunderwerbsteuer noch nicht umgesetzt worden, und bis wann plant die Bundesregierung dies zu tun (<https://amp2.handelsblatt.com/politik/deutschland/wohnungsmarkt-groko-legt-plaene-fuer-freibetrag-bei-grunderwerbssteuer-auf-eis/25468846.html>)?
13. Abgeordnete **Franziska Gminder** (AfD)
- Welche konkreten Ergebnisse und Handlungsoptionen hat das von der Bundesregierung hierzu beauftragte Gutachten erbracht (<https://amp2.handelsblatt.com/politik/deutschland/wohnungsmarkt-groko-legt-plaene-fuer-freibetrag-bei-grunderwerbssteuer-auf-eis/25468846.html>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 18. Februar 2021

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde die Prüfung der Einführung eines Freibetrags bei der Grunderwerbsteuer beim erstmaligen Erwerb von Wohngrundstücken für Familien ohne Rückwirkung beim Länderfinanzausgleich vereinbart. Die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“ (Baulandkommission) hat dieses Thema behandelt und die Einführung von Grunderwerbsteuerfreibeträgen, insbesondere beim erstmaligen Erwerb von Wohneigentum empfohlen.

Die Prüfung und die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung sind noch nicht abgeschlossen. Die Ertrags- und Verwaltungshoheit bezüglich der Grunderwerbsteuer steht im Übrigen ausschließlich den Ländern zu. Die Einführung eines Freibetrags in der Grunderwerbsteuer würde zu Mindereinnahmen der Länder führen. Diese wurde seitens der Länder bisher stets abgelehnt.

14. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP) Finden sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den „FinCENFiles“, bei denen Geldwäscheverdachtsmeldungen der US-amerikanischen Anti-Geldwäsche-Behörde Financial Crimes Enforcement Network (FinCEN) geleakt wurden, Informationen zum Wirecard-Konzern, und falls ja, wie hoch war, aufgeschlüsselt nach dem Jahr der Meldung und dem Bestimmungsland der Überweisung, das Volumen der jeweiligen Transaktionen sowie das Gesamtvolumen der Transaktionen (bitte tabellarisch darstellen und gegebenenfalls, sortiert nach den höchsten Transaktionen, auf 28 Einzelangaben beschränkt)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 18. Februar 2021

Bei den sogenannten „FinCEN Files“ soll es sich um Dokumente des Financial Crimes Enforcement Network (FinCEN) handeln. Diese Dokumente sollen Verdachtsmeldungen enthalten, die von US-Banken an die FinCEN in ihrer Funktion als für die Entgegennahme von Geldwäscheverdachtsmeldungen zuständige Stelle der Vereinigten Staaten von Amerika abgegeben wurden. Aus diesem Datenbestand wurden durch das auswertende Mediennetzwerk Informationen zu zahlreichen Transaktionen veröffentlicht. Nach Erkenntnissen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) sind in diesem Zusammenhang auch Informationen mit Bezug zum Wirecard-Konzern verfügbar. Ein originärer Zugriff auf die Daten der FinCEN besteht nicht.

Die weitere Beantwortung kann hinsichtlich der FIU nicht öffentlich erfolgen. Auch unter Beachtung des parlamentarischen Informationsanspruchs, der grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt ist, ist die Einstufung der Antwort im vorliegen-

den Fall erforderlich. Die Einstufung gemäß § 2 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages erfolgt, da eine Kenntnisnahme durch Unbefugte nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sein kann.

Entsprechend den internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF), den Anforderungen der Egmont Gruppe und den europarechtlichen Vorgaben handelt die FIU eigenständig und ist in ihrer operativen Analyse unabhängig. Ihre Arbeitsabläufe und Analyseschritte unterliegen strengen Sicherheits- und Datenschutzstandards. Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU, deren Analysetätigkeit einer möglichen Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelagert ist, wäre daher für entsprechende Ermittlungserfolge und somit die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig.

Die weitere Beantwortung wird daher als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

15. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie wird sich die Bundesregierung konkret für die Veröffentlichung des technischen Berichts des Joint Research Center (JRC) zur Eignung der Atomkraft als nachhaltige wirtschaftliche Aktivität im Rahmen der EU-Taxonomie einsetzen (vgl. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200610-sustainable-finance-teg-taxonomy-green-bond-standard-faq_en.pdf, S. 13 und www.boerse-berlin.com/news/articles/atomkraft-ist-keine-nachhaltige-wirtschaftsform-eu-taxonomie-muss-hochrisiko-technologie-mit-ungeloestem-atommuel-problem-ausschliessen-291741), und über welche Informationen verfügt die Bundesregierung zu den nächsten Verfahrensschritten (wie z. B. über die Zusammensetzung der zwei kommissionsinternen Komitees, die das Gutachten überprüfen sollen, und über den genauen Zeitplan für jeden Schritt)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 16. Februar 2021

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der technische Bericht des Joint Research Center (JRC) hinsichtlich der „do no significant harm“-Aspekte von Kernkraft veröffentlicht wird. Der JRC-Bericht hat sich zeitlich verzögert und wird nach Auskunft der Europäischen Kommission voraussichtlich in den kommenden Wochen fertiggestellt werden.

Der JRC-Bericht wird nach Fertigstellung, koordiniert durch die zuständige Kommissionsdienststelle FISMA, von einer gemäß Artikel 31 des EURATOM-Vertrages berufenen Expertengruppe sowie dem Scientific Committee on Health, Environmental and Emerging Risks (SCHEER)

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

geprüft werden. Zu der Besetzung dieser Gremien liegen der Bundesregierung keine über öffentlich zugängliche Informationen hinausgehenden Erkenntnisse vor. Die angesprochene Überprüfung wird nochmals einige Monate in Anspruch nehmen.

16. Abgeordneter
Michael Leutert
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind die finalen tatsächlichen Beratungskosten, die an die Beratungsfirma Roland Berger Holding GmbH für die Beratung und Unterstützung der Bundesregierung bei der Reform der Finanzaufsicht bezahlt wurden bzw. bezahlt werden sollen, angesichts dass die Summe von 800.000 Euro aus der Antwort auf meine Schriftliche Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/24118 eine vorläufige Schätzung angab (vgl. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/finanzaufsichtscholz-sucht-breite-allianz-fuer-reform-de-r-bafin/26177234.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 16. Februar 2021

Für Beratungsleistungen von der Roland Berger Holding GmbH zum Projekt „Stärkung der Aufsichtsstruktur der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)“ wurden bis einschließlich Januar 2021 insgesamt 793.646,24 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt.

Auf Grundlage der Empfehlungen des Abschlussberichts von Roland Berger wird das Bundesministerium der Finanzen die Neuaufstellung der BaFin sehr zügig angehen. Über notwendige Unterstützungsleistungen externer Berater wird momentan verhandelt.

17. Abgeordneter
Viktor Perli
(DIE LINKE.)
- Wie viele Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sind in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 bundesweit im Zusammenhang mit den Kontrollen zum Mindestlohngesetz durch die dem Bundesministerium der Finanzen unterstehenden Zollbehörden (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) eingeleitet worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 15. Februar 2021

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung verfolgt bei ihren Prüfungen einen ganzheitlichen Prüfansatz, welcher alle in Betracht kommenden Prüfaufträge nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes abdeckt. Eine Differenzierung nach „Kontrollen zum Mindestlohngesetz“ ist daher in der Arbeitsstatistik der FKS nicht vorgesehen. Zudem sieht die statistische Erfassung eine Auswertung nach Ermittlungsverfahren, welche aus vorangegangenen Prüfungen resultieren, nicht vor, da Ermittlungsverfahren auch ohne vorangegangene Prüfung eingeleitet werden können.

Die Anzahl der von der FKS in den Jahren 2017 bis 2020 bundesweit eingeleiteten strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	2017	2018	2019	2020
Einleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren der FKS	107.903	111.004	114.997	104.787
Einleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren der FKS	26.142	28.466	31.366	28.772

Im abgelaufenen Kalenderjahr waren zahlreiche Branchen besonders stark von den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie betroffen. Dies hatte bzw. hat auch Auswirkungen auf die Tätigkeit der FKS und die damit verbundenen Arbeitsergebnisse im Ermittlungsbereich. Dennoch könnte eine Schadenssumme in Höhe von 818 Mio. Euro gerichtsfest festgestellt werden. Das ist eine Steigerung von 8 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Diese und weitere Arbeitsergebnisse der FKS der Jahre 2017 bis 2019 sind ebenfalls der Zolljahresstatistik 2019 zu entnehmen, welche auf der Internetseite des Zolls veröffentlicht ist (www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikation/Broschuere_Bestandteile/Die-Zollverwaltung/jahresstatistik_2019_gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

18. Abgeordneter **Viktor Perli** (DIE LINKE.) Wie viele Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sind in Niedersachsen im Zuge der Kontrollen zum Mindestlohngesetz jeweils in den Jahren 2017 und 2018 durch jeweils welches Hauptzollamt eingeleitet worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 15. Februar 2021

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung verfolgt bei ihren Prüfungen einen ganzheitlichen Prüfansatz, welcher alle in Betracht kommenden Prüfaufträge nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes abdeckt. Eine Differenzierung nach „Kontrollen zum Mindestlohngesetz“ ist daher in der Arbeitsstatistik der FKS nicht vorgesehen. Zudem sieht die statistische Erfassung eine Auswertung nach Ermittlungsverfahren, welche aus vorangegangenen Prüfungen resultieren, nicht vor, da Ermittlungsverfahren auch ohne vorangegangene Prüfung eingeleitet werden können.

Die Anzahl der in den Jahren 2017 und 2018 durch die FKS der Hauptzollämter Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Osnabrück insgesamt eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Hauptzollamt	Einleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren der FKS		Einleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren der FKS	
	2017	2018	2017	2018
Hannover	2.807	3.015	597	714
Braunschweig	2.385	2.178	681	719
Oldenburg	2.229	2.039	244	297
Osnabrück	1.739	1.860	507	523

19. Abgeordneter **Viktor Perli** (DIE LINKE.)
Wie viele Betriebskontrollen zwecks Überprüfung der Einhaltung des Mindestlohngesetzes hat der Zoll in Niedersachsen in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 durchgeführt (bitte nach Hauptzollämtern in Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Osnabrück aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 15. Februar 2021

Die Arbeitsstatistik der FKS erfasst die durchgeführten Arbeitgeberprüfungen. Hinsichtlich des ganzheitlichen Prüfungsansatzes wird zudem auf die Antwort zu vorherigen Frage verwiesen. Auch während der aktuellen COVID-19-Pandemie wurde sichergestellt, dass die Arbeitsfähigkeit der FKS der Zollverwaltung erhalten bleibt, ohne den gesundheitlichen Schutz von Beschäftigten außer Acht zu lassen. Die FKS führt daher unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen weiterhin risikoorientiert Außenprüfungen durch. Dennoch beeinflusst beispielsweise der erhöhte Aufwand zum Schutz der Beschäftigten und Personalausfälle aufgrund von Quarantänemaßnahmen die Aufgabenwahrnehmung der FKS. Daher ist auch ein Vergleich der Zahlen des Jahres 2020 mit denen der vorherigen Jahre nicht aussagekräftig. Die Anzahl der in den Jahren 2017 bis 2020 durch die FKS der Hauptzollämter Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Osnabrück durchgeführten Arbeitgeberprüfungen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Hauptzollamt	Arbeitgeberprüfungen der FKS			
	2017	2018	2019	2020
Hannover	1.355	1.437	1.463	1.265
Braunschweig	1.202	1.210	1.164	725
Oldenburg	945	1.036	904	727
Osnabrück	1.190	1.267	1.035	763

20. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)
Wie viele private Finanzgeschäfte haben Mitarbeiter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Kenntnis der Bundesregierung für das Jahr 2020 gemeldet, und wie hoch war die Anzahl der privaten Finanzgeschäfte, welche erst nach 100 Tagen oder mehr angezeigt wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 15. Februar 2021

Die erfragten Angaben für das Gesamtjahr 2020 sind derzeit noch nicht verfügbar. Nach Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) waren die Vollständigkeits- bzw. Negativanzeigen für das Jahr 2020 zu Beginn des Jahres 2021 mit Frist zum 31. Januar 2021 abzugeben. Die Angaben werden derzeit händisch ausgewertet, da das zur Verarbeitung der Meldungen eingesetzte IT-Tool keine automatisierte Auswertung danach zulässt, ob zwischen Beauftragung und Anzeige einer Transaktion einer Zeitspanne von 100 Tagen oder mehr liegt.

21. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP) Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Sachstand zu den verschiedenen Anschuldigungen gegenüber der GRENKE AG (u. a. Insiderhandel, Director Dealings, unerlaubte Geschäfte, Bilanzunregelmäßigkeiten; vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/23637), und welche Maßnahmen hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dahingehend wann ergreifen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 16. Februar 2021

Wie in der vorgenannten Bundestagsdrucksache 19/23637 ausgeführt, hat die BaFin zur Aufklärung der Vorwürfe am 25. September 2020 eine Sonderprüfung gemäß § 44 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) angeordnet und mit der Prüfungsdurchführung eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Darüber hinaus hat die BaFin am 30. September 2020 eine Prüfung des Konzernabschlusses der GRENKE AG zum 31. Dezember 2019 und des zusammengefassten Konzernlageberichts und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 („Enforcement-Prüfung“) angeordnet. Die Sonderprüfung und die Enforcement-Prüfung dauern noch an. Abschließende Prüfungsergebnisse liegen noch nicht vor.

Die GRENKE AG hat am 8. Februar 2021 eine Ad-hoc-Mitteilung (www.grenke.de/grenke-aktuell/news-meldungen/2021/08.02.21-mark-kindermann-scheidet-aus-dem-vorstand-der-grenke-ag-aus) und am darauffolgenden Tag einen Brief des Aufsichtsratsvorsitzenden an Investoren (www.grenke.de/grenke-aktuell/news-meldungen/2021/09.02.2021---brief-des-aufsichtsratsvorsitzenden-an-investoren) veröffentlicht, in denen sie darlegt, dass Mark Kindermann, Mitglied des Vorstands der GRENKE AG, sein Vorstandsmandat sowie alle weiteren Konzernmandate am 8. Februar 2021 niedergelegt hat. Unmittelbarer Anlass für die Mandatsniederlegung von Mark Kindermann seien laut GRENKE AG konkrete Kritikpunkte der BaFin an Prozessen der Internen Revision und der Compliance im Rahmen der laufenden Prüfungen gewesen. Im Investorenbrief wird erwähnt, dass die BaFin die GRENKE AG zu einem Abberufungsverlangen betreffend Mark Kindermann angehört und angekündigt habe, nach Ablauf einer Frist zur Stellungnahme über eine Abberufung von Mark Kindermann als Vorstand zu entscheiden.

Die BaFin geht im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich Markt- und Bankenaufsicht einschließlich Geldwäscheprävention den erhobenen Vorwürfen ganzheitlich als Allfinanzaufsichtsbehörde nach und wird alle aufsichtlichen Instrumente prüfen und, soweit geboten, nutzen. Die Untersuchungen der BaFin sind noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

22. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg**
(DIE LINKE.)
- Inwieweit werden Informationen von Bundesbehörden im Verantwortungsbereich der Bundesregierung (z. B. Bundesministerien, ihnen nachgeordneten Behörden oder Gremien) an die von der israelischen Firma Windward betriebene – sowie von Frontex vertraglich genutzte – Plattform zur „maritimen Analyse“ (Quelle: <https://netzpolitik.org/2021/kuenstliche-intelligenz-frontex-baut-systeme-zur-meeresueberwachung-aus/>) weitergeleitet (bitte nach Art der Informationen/Daten sowie beteiligte Behörden aufschlüsseln), und welche Bundesbehörden (s. o.) erhalten Zugriff auf die durch diese Plattform gewonnenen Erkenntnisse (bitte nach Art der Informationen/Daten sowie beteiligte Behörden aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 15. Februar 2021

Eine Weiterleitung von Daten zur Plattform zur „maritimen Analyse“ durch Bundesbehörden im Verantwortungsbereich der Bundesregierung erfolgt nicht. Die in der Frage genannte Plattform fragt nur offen zugängliche Informationen ab.

Die von Frontex genutzte Plattform zur „maritimen Analyse“ ist Bestandteil des EUROSUR Fusion Services und trägt zum europäischen Lagebild im Grenzvorbereich gemäß Artikel 26 und 28 der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache bei. Für das Lagebild werden sowohl offen zugängliche Informationen als auch nicht öffentlich zugängliche Seeverkehrs- und Umweltdaten verschiedener europäischer Agenturen verwendet. Zugriff auf das Lagebild hat das Nationale Koordinierungszentrum im Bundespolizeipräsidium gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache.

23. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Wie viele Stellen im Bereich IT-Sicherheit in Bundesministerien und nachgeordneten Behörden sind derzeit besetzt und wie viele unbesetzt (bitte jeweils nach Bundesministerien inklusive der dazu nachgeordneten Behörden aufschlüsseln wie auf meine Schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 19/17175)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter vom 18. Februar 2021

Zu den sehr heterogenen Antworten der Ressorts und der besonderen Bedeutung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat mit seiner Abteilung für Cyber- und Informationssicherheit (CI) sowie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als nachgeordnete Fachbehörde für Informationssicherheit wird auf die Beantwortung Ihrer Schriftlichen Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 19/17175 vom 7. Februar 2020 verwiesen.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist nach sorgfältiger Abwägung erneut der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen kann. Angaben zur Stellenverteilung, die über die im Verfassungsschutzbericht gemäß § 16 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Strukturdaten hinausgehen, sind – aus Gründen der operativen Sicherheit – nicht angezeigt. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des BfV und insbesondere dessen Analysemethoden stehen. Die erbetenen Auskünfte betreffen wesentliche Strukturelemente des BfV. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf Personalentwicklung im Bereich IT-Sicherheit, Modus Operandi, die Fähigkeiten und Methoden des BfV ziehen. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste beeinträchtigt, was wiederum für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig wäre. Dieses, wenn auch geringfügige, Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuftem Beantwortung der Frage kann – auch unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts des parlamentarischen Fragerechts – nicht hingenommen werden.

Die in den Bundesministerien inklusive der ihnen nachgeordneten Behörden besetzten und unbesetzten Stellen im Bereich IT-Sicherheit können der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Nr.	Bundesministerium inklusive Geschäftsbereich	unbesetzte Stellen	besetzte Stellen
1	AA ¹	6,00	10,50
2	BMAS	0,10	8,45
3	BMBF	0,00	5,00
4	BMEL	3,50	15,50
5	BMF	26,57	179,31
6	BMFSFJ	0,00	5,00
7	BMG	8,76	2,54
8	BMJV	3,70	13,50
9	BMVI	40,00	45,57

10	BMU	0,00	6,50
11	BMVg	169,00	1.105,00
12	BMWi	3,40	21,30
13	BMZ	1,00	6,00
14	BMI ²	498,26	1.327,63

1 Besetzung unbesetzter Stellen derzeit in Vorbereitung, Auswahlverfahren teilweise abgeschlossen.

2 Im BSI befinden sich 130 der unbesetzten Stellen nach Auswahlverfahren im konkreten Zulauf.

24. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, dass von ihr geförderte Projekte im Bereich der politischen Bildung von Personen unterwandert werden, die aus dem linksextremistischen Spektrum kommen oder enge Kontakte zu ihm unterhalten, so wie der am 4. Februar 2021 in Berlin in Zusammenhang mit einem mutmaßlich linksextremistischen Bombenanschlag von der Polizei als Verdächtiger Festgenommene, der als freier Mitarbeiter für die „Mobile Beratung gegen Rechts-Extremismus“ tätig ist, ein Projekt, das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über das Programm „Demokratie leben“ gefördert wird (www.tichyseinblick.de/daily-essentials/berlin-bombenanschlag-tatverdaechtige/)?*

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber vom 17. Februar 2021

Auf Bundesebene ist bereits seit Jahren ein Verfahren etabliert, um eine missbräuchliche Inanspruchnahme staatlicher Leistungen durch extremistische Vereinigungen zu verhindern. Hierbei geht es sowohl um die Inanspruchnahme finanzieller Förderungen als auch um immaterielle Leistungen (wie z. B. Auszeichnungen) des Bundes. Das Verfahren richtet sich ausdrücklich gleichermaßen gegen Organisationen mit rechts-, links-, ausländerextremistischem und islamistischem Hintergrund. Es findet in allen genannten Phänomenbereichen Anwendung.

Alle Projektträger in den Bundesprogrammen zur Extremismusprävention müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen. Im Zuwendungsbescheid an die geförderten Träger ist geregelt, dass Steuergelder nicht extremistischen Organisationen oder Personen zuteil werden dürfen. Auf die daraus resultierenden Anforderungen an Personen und Organisationen, die zur inhaltlichen Durchführung von Projekten herangezogen werden, wird in einem Begleitschreiben hingewiesen, welches Teil des Zuwendungsbescheids ist. Zusätzlich nutzt die Bundesregierung die ihr nach geltendem Recht zur Verfügung stehenden Mittel, um sicherzustellen, dass keine Personen oder Organisationen gefördert werden, von denen bekannt ist, dass sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen, so z. B. das so genannte „Haber-Diwell-Verfahren“ zur Verhinderung der missbräuchlichen Inanspruchnahme staatlicher Leistungen durch extremistische Organisationen.

* Siehe hierzu auch die Fragen 97 und 98

Über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird das bei der Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ansässige Landes-Demokratiezentrum gefördert. Die Strukturierung und direkte Förderung der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus in Berlin erfolgt durch die Senatsverwaltung.

Bei dem Tatverdächtigen handelt es sich nicht um den Mitarbeiter eines Zuwendungsempfängers, der im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gefördert wird.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/3563 verwiesen.

25. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wurden die neun Personen, die am 18. Februar 2020 von Tobias R. in Hanau vor und in zwei Shisha-Bars getötet wurden, dem Themenfeld „Islamfeindlichkeit“ im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität zugeordnet, und falls nein, welchem anderen Themenfeld wurden diese Tötungsdelikte dann zugeordnet (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 12. Februar 2021**

Die in der Frage bezeichnete Straftat am 19. Februar 2020 in Hanau (Hessen) wurde im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) als Mord gemäß § 211 des Strafgesetzbuches mit dem Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ sowie den Unterthemenfeldern „Fremdenfeindlich“, „Ausländerfeindlich“, „Islamfeindlich“ und „Rassismus“ im Phänomenbereich PMK – rechts – und der Deliktsqualität „Terrorismus“ eingestuft.

26. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis von Propaganda und Spionage-Aktivitäten in Deutschland, ausgehend von Konfuzius-Instituten (www.mz-web.de/sachsen-anhalt/landespolitik/konfuzius-institute-in-deutschland-chinas-einfluss-an-hochschule-n-macht-tullner-sorgen-37931026)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 12. Februar 2021**

Am 23. Januar 2018 verabschiedete die „Zentrale Führungsgruppe für eine umfassende Vertiefung der Reformen“ unter dem Vorsitz von Staats- und Parteichef Xi Jinping eine „Richtlinie zur Förderung der Reform und Weiterentwicklung von Konfuzius-Instituten“. Darin heißt es, dass sich die Reformen der Konfuzius-Institute (KI) auf den „Aufbau einer sozialistischen Kulturmacht konzentrieren und der Diplomatie mit chinesischer Prägung dienen“ sollen.

Die KI sind organisatorisch und finanziell eng an staatliche chinesische Institutionen angebunden, die auf Veranstaltungen, Lehrinhalte und -materialien der KI in Deutschland Einfluss nehmen. Daran ändert auch die Schaffung einer neuen Dachorganisation, der „Chinese International Education Foundation“, im Juli 2020 grundsätzlich nichts.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren verstärkt festzustellenden Einflussaktivitäten staatlicher chinesischer Akteure werden die KI sowohl in der öffentlichen Wahrnehmung als auch im akademischen Bereich mit wachsender Skepsis betrachtet.

Die Bundesregierung nimmt unzulässige Einflussnahmeaktivitäten ausländischer Staaten in Deutschland sehr ernst und beobachtet diese sorgfältig.

Überdies wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksachen 19/15560 vom 27. November 2019 und 19/24163 vom 9. November 2020, verwiesen.

27. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.) Welche dienstrechtlichen Vorschriften regeln den privaten Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz und Militärischer Abschirmdienst (im Weiteren: „Geheimdienste“) mit Finanzprodukten, und falls die Antworten der Geheimhaltung unterliegen, warum?
28. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.) Gibt es besondere dienstrechtliche Vorschriften bezogen auf den privaten Umgang mit Finanzprodukten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geheimdienste, die dienstlich unmittelbar mit Wirtschafts- und Finanzmarktkriminalität befasst sind, und falls die Antworten der Geheimhaltung unterliegen, warum?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 16. Februar 2021**

Die Fragen 27 und 28 werden zusammen beantwortet.

Hinsichtlich der allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/24201 vom 10. November 2020, insbesondere auf ihre dortigen Vorbemerkungen zu Frage 1.

Die dortigen Ausführungen zu dem Verbot von Insidergeschäften und der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen gelten auch für die Beschäftigten der Nachrichtendienste. Verstöße gegen die Insiderregeln sind straf- und bußgeldbewehrt (§§ 119, 120 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)) und können eine disziplinarrechtlich relevante Dienstpflichtverletzung darstellen. Aus der Perspektive des Nebentätigkeitsrechts gilt im Übrigen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte § 100 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) sowie für die Tarifbeschäftigten des Bundes § 3 Absatz 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), wonach die nicht gewerbsmäßige Ver-

waltung eigenen oder der Nutznießung der Beschäftigten unterliegenden Vermögens grundsätzlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig ist. Jedoch kann auch eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt (§ 100 Absatz 4 BBG).

Zudem unterliegen Beamtinnen und Beamte der Verschwiegenheitspflicht und haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich des Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer beschäftigt sind, gelten diese Vorgaben nach § 3 TVöD entsprechend.

Neben den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften verfügen das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), der Bundesnachrichtendienst (BND) und der Militärische Abschirmdienst (MAD) über keine besonderen dienstrechtlichen Vorschriften, die sich explizit auf den privaten Umgang ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Finanzprodukten beziehen. Die Bearbeitung von Sachverhalten, die der Wirtschafts- und Finanzmarktkriminalität zuzurechnen sind, fallen nicht unter die gesetzliche Zuständigkeit des BfV und des MAD, so dass die Beschäftigten nicht unmittelbar damit befasst sind.

Die Angehörigen des MAD unterliegen je nach Status (Soldatin/Soldat, Beamtin/Beamter oder Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer) soldaten-, beamten- oder arbeitsvertragsrechtlichen Bestimmungen, die den Umgang mit von im Dienst gewonnenen Informationen, erlangten Kenntnissen/Fähigkeiten und/oder eingesetztem Material zum Gegenstand haben. Ein entsprechender Verstoß, wie beispielsweise eine private, missbräuchliche Verwendung, führt bei Bekanntwerden zu den je nach Einzelfall erforderlichen disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Darüber hinaus erfolgt für alle Angehörigen des MAD eine jährliche Sicherheitsbelehrung, die u. a. das Verbot entsprechender Missbrauche zur Erlangung eigener Vorteile und/oder Vorteile Dritter zum Gegenstand hat.

29. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.) Wie viele Verstöße gab es gegen dienstrechtliche Vorschriften aus den Fragen 27 und 28 in den Jahren 2019 und 2020 (bitte getrennt nach den einzelnen Geheimdiensten sowie getrennt nach Frage 1 und 2 beantworten), und falls die Antworten der Geheimhaltung unterliegen, warum?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 16. Februar 2021**

In Bezug auf die vorgenannten Themenkomplexe gab es keine dienstrechtlichen Verstöße.

30. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- Welche dienstrechtlichen Vorschriften sollen geändert werden, damit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geheimdienste nicht Wissen, das ihnen im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben bekannt geworden ist, für private Finanzproduktkäufe nutzen, und falls die Antworten der Geheimhaltung unterliegen, warum?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 16. Februar 2021**

Angesichts der Ausführungen in den Antworten zu den Fragen 27 bis 29 besteht aus Sicht der Bundesregierung kein Änderungsbedarf.

31. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele – der bundesweit geschätzten 19.000 – Reichsbürger sind nach Kenntnis der Bundesregierung unter den ca. 4,6 Millionen Beschäftigten im öffentlichen Dienst von Bund und Ländern (bitte in der Antwort je aufschlüsseln), von denen laut Medienumfragen (vgl. <https://web.de/magazine/politik/staatsfeinde-staatsdienst-gefahr-reichsbuergern-oeffentlicher-dienst-35505106>) seit 2017 nur ca. 24 enttarnt sowie noch weit weniger entlassen wurden, und wie wird die Bundesregierung im Benehmen mit den Ländern – von denen mindestens vier bisher ihre Fallzahlen nicht überblicken (a. a. O.) – veranlassen, alle Reichsbürger im öffentlichen Dienst rasch sowie vollständig zu identifizieren?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 18. Februar 2021**

Eine Überprüfung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes hinsichtlich einer möglichen Zugehörigkeit zur Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ oder zu anderen Extremismusbereichen findet im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Sicherheitsüberprüfungen statt.

Über die Sicherheitsüberprüfungen hinaus hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) bereits im Jahr 2017 ein Rahmenergebnis an alle Bundesministerien versandt, in dem diese einschließlich ihrer Geschäftsbereichsbehörden gebeten werden, Hinweise auf „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ an das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zu übermitteln, um dort Informationen anzureichern und ggf. weitere Maßnahmen einzuleiten.

Die Verfassungsschutzbehörden prüfen derzeit Hinweise im oberen zweistelligen Bereich zu Verdachtsfällen von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ mit einem Bezug zum öffentlichen Dienst. Dies geschieht mit dem Ziel, die betroffenen Behörden in die Lage zu versetzen, dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu veranlassen.

Eine Aufschlüsselung der zu überprüfenden Hinweise erfolgt nicht, da die meisten Fälle im Zuständigkeitsbereich der Länder liegen und die

Bundesregierung zu Sachverhalten, die die Länder betreffen, keine Stellung nimmt.

32. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Basierend auf welcher Rechtsgrundlage begründet die Bundesregierung die Einschränkung zur Anerkennung von Sprachzertifikaten im Aufenthaltsrecht, insbesondere bei der Erteilung von Visa, auf Mitglieder der ALTE Association of Language Testers in Europe (Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz Punkt: 30.1.2.3.2.2), obwohl § 2 Absatz 9 bis 12 des Aufenthaltsgesetzes lediglich einen Nachweis entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorschreibt und Sprachzertifikate nach Maßgabe des Referenzrahmens auch über andere durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkKS) akkreditierte Anbieter erworben werden können, und wie rechtfertigt sie eine solche Einschränkung auf ausgewählte Anbieter, insbesondere unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 15. Februar 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 71 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagdrucksache 19/25571 verwiesen.

33. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Hinsichtlich wie vieler Personen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten auf der Grundlage von § 11 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) i. V. m. § 10 BVerfSchG per 31. Dezember 2020 gespeichert, verändert oder genutzt (bitte nach Phänomenbereichen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 17. Februar 2021**

Auf die Beantwortung der Schriftlichen Frage 44 des Abgeordneten Konstantin Kuhle auf Bundestagsdrucksache 19/9692 wird verwiesen.

Die Speicherungen zu minderjährigen Personen im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) unterliegt aufgrund der fortlaufenden Datenpflege und der gesetzlich normierten Fristen zur Datenlöschung aus § 11 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) einer kontinuierlichen Veränderung. Daher sind Angaben zu früher gespeicherten und heute bereits gelöschten Daten zu Minderjährigen nicht möglich. Zu dem in Rede stehenden Datenbestand werden beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) auch keine entsprechenden Statistiken geführt. Daher kann zu der Anzahl der Datensätze zu

Minderjährigen zu dem zurückliegenden Stichtag 31. Dezember 2020 keine Aussage getroffen werden. Dementsprechend werden zur Beantwortung der Frage die aktuellen NADIS-Speicherungen mit Datum vom 12. Februar 2021 zugrunde gelegt.

Anzahl der vom BfV gespeicherten Minderjährigen aus dem Bereich Rechtsextremismus/-terrorismus	53
Anzahl der vom BfV gespeicherten Minderjährigen aus dem Bereich Ausländerextremismus	22
Anzahl der vom BfV gespeicherten Minderjährigen aus dem Bereich Linksextremismus/-terrorismus	36
Anzahl der vom BfV gespeicherten Minderjährigen aus dem Bereich Islamismus und islamistischer Terrorismus	171
Gesamt	282

34. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Nimmt die Bundesregierung die Entscheidung der Türkei, aus Menschenrechtsgründen nicht in den Iran abzuschieben (vgl. www.onetz.de/oberpfalz/weiden-oberpfalz/weidener-iran-abgeschoben-tuerkei-schickt-ihn-zurueck-id3175332.html?code=8aa3c446d34d7eaf1d544e5d0d1e73d9eda6b053) zum Anlass, die eigene Abschiebepaxis in den Iran zu überdenken (bitte begründen), und wie viele Abschiebungen gab es in den vergangenen zwölf Monaten in den Iran (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 16. Februar 2021**

Die für die Durchsetzung des Aufenthaltsrechts zuständigen Behörden prüfen in jedem Einzelfall auf Grundlage des konkreten Sachverhalts, ob ein Schutzstatus oder ein individuelles Abschiebungsverbot aufgrund einer drohenden erheblichen konkreten Gefahr bei einer Rückkehr ins Herkunftsland festzustellen ist. Im Rahmen dieser Prüfung wird stets auch der Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage des Auswärtigen Amtes herangezogen. Dieser wird regelmäßig aktualisiert.

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Länder in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt 15 Rückführungen iranischer Staatsangehöriger in das Heimatland durchgeführt. Hiervon entfielen sechs auf Baden-Württemberg, drei auf Bayern, drei auf Nordrhein-Westfalen, zwei auf Sachsen-Anhalt und eine auf Niedersachsen.

35. Abgeordnete
Linda Teuteberg
(FDP)
- Welche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem durch das Nationale Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus der Bundesregierung geförderten Forschungsprojekt „Salafistische Radikalisierungspotentiale in Justizvollzugsanstalten“, dessen erste Ergebnisse sie für Sommer 2020 angekündigt hatte?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 15. Februar 2021**

Das Projekt „Salafistische Radikalisierungspotenziale in Justizvollzugsanstalten“ ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Die zentrale Erhebung des Forschungsprojekts – und damit auch die sich anschließenden Arbeitsschritte – wurden durch die akute SARS-CoV-2-Lage im Frühjahr 2020 verzögert. Die Studie soll im Frühjahr 2021 fertiggestellt werden.

36. Abgeordnete **Linda Teuteberg** (FDP) Wie hoch ist im Jahr 2020 der Anteil derjenigen Asyl-Erstantragstellenden gewesen, die in Deutschland entweder ohne Identitätsdokumente oder mit gefälschten Identitätsdokumenten Asyl beantragt haben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 18. Februar 2021**

Im Jahr 2020 lag der Anteil der Asyl-Erstantragstellenden ab 18 Jahren ohne Identitätspapiere bei 51,8 Prozent.

Im gleichen Zeitraum wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) insgesamt 190.608 Identitätsdokumente von Asyl-Erstantragstellenden geprüft. Davon wurden 4.488 Dokumente durch die physikalisch-technische Urkundenuntersuchung des BAMF beanstandet. Dies entspricht einem Anteil von 2,35 Prozent. Wie vielen Asyl-Erstantragstellenden die beanstandeten Dokumente jeweils zuzuordnen sind, wird statistisch jedoch nicht erhoben. Grundsätzlich können von einer Person mehrere Dokumente geprüft werden.

37. Abgeordneter **Dr. Florian Toncar** (FDP) Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Wohneigentumsquoten in den Jahren von 2015 bis 2020 jeweils in den einzelnen Bundesländern?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 15. Februar 2021**

Die folgende Tabelle stellt nach Bundesländern differenzierte Eigentümerquoten dar, die aus den Ergebnissen der Mikrozensus Zusatzerhebung Wohnen berechnet werden. Da die Zusatzerhebung nur alle vier Jahre Teil des Mikrozensus ist, werden die Daten für die Jahre 2014 und 2018 bereitgestellt.

Eigentümerquote bewohnter Wohnungen in Wohngebäuden nach Bundesländern

Bundesland	Eigentümerquote ¹⁾ in Prozent	
	2014	2018
Deutschland	45,5	46,5
Baden-Württemberg	51,3	52,6
Bayern	50,6	51,4
Berlin	14,2	17,4
Brandenburg	46,4	47,8
Bremen	38,8	37,8
Hamburg	22,6	23,9
Hessen	46,7	47,5
Mecklenburg-Vorpommern	38,9	41,1
Niedersachsen	54,7	54,2
Nordrhein-Westfalen	42,8	43,7
Rheinland-Pfalz	57,6	58,0
Saarland	62,6	64,7
Sachsen	34,1	34,6
Sachsen-Anhalt	42,4	45,1
Schleswig-Holstein	51,5	53,3
Thüringen	43,8	45,3

¹⁾ Die Eigentümerquote bezeichnet den Anteil der von Eigentümerinnen und Eigentümern selbst bewohnten Wohnungen in Wohngebäuden an allen bewohnten Wohnungen in Wohngebäuden.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021: Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

38. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Auf welche Summe belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die finanziellen Mittel, die im laufenden Jahr aus dem Gesamtbudget von 105 Mio. Euro (www.nzz.ch/international/bundeszentrale-fuer-politische-bildung-in-ideologischer-schieflage-ld.1599958) der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) im Rahmen der „Förderung des Bewusstseins für Demokratie und politische Partizipation“ (www.bmi.bund.de/SharedDocs/behoerden/DE/bpb.html) jeweils für die Aufklärung über Rechtsextremismus, Linksextremismus und Islamismus aufgewendet wurden bzw. noch vorgesehen sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber vom 19. Februar 2021

„Für die geistig-politische Auseinandersetzung mit Extremismus sowie anderen Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und damit in Zusammenhang stehenden Gewaltphänomenen sowie zur Bekämpfung von Vorurteilen“ stehen der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) laut dem Haushaltsgesetz für das laufende Jahr Mittel in Höhe von insgesamt 6,15 Mio. Euro zur Verfügung.

Davon werden voraussichtlich rund 3 Mio. Euro für Maßnahmen im Bereich Rechtsextremismus verwandt werden, sowie rund 1 Mio. Euro im Bereich Linksextremismus. Rund 2,15 Mio. Euro werden für Maßnah-

men eingesetzt, die einen alle Phänomenbereiche übergreifenden Ansatz verfolgen.

„Für Maßnahmen gegen islamischen Extremismus“ stehen der BpB laut dem Haushaltsgesetz Mittel in Höhe von 4,8 Mio. Euro zur Verfügung.

Für Maßnahmen des Bündnisses für Demokratie und Toleranz stehen der BpB Mittel in Höhe von 1 Mio. Euro zur Verfügung. Die Formate werden in einem überwiegend phänomenübergreifenden Ansatz verfolgt.

Für die Förderung von Projekten für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus (Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“) stehen der BpB Mittel in Höhe von 12 Mio. Euro zur Verfügung. Die Formate werden in einem überwiegend phänomenübergreifenden Ansatz verfolgt.

Den durch die BpB anerkannten Trägern der politischen Bildung im Rahmen der Richtlinienförderung stehen im aktuellen Haushaltsjahr ein Budget von insgesamt 7 Mio. Euro zur Verfügung, aus dem auch Maßnahmen zur geistig-politischen Auseinandersetzung mit Extremismus in Autonomie durch die Träger umgesetzt werden können.

39. Abgeordnete **Katharina Willkomm** (FDP) Durch welche konkreten Maßnahmen bereitet die Bundesregierung sachlich und personell die Durchführung der Bundestagswahl bei einer 7-Tage-Inzidenz über 50 beziehungsweise unter Lockdown-Bedingungen vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 18. Februar 2021

Nach dem Staatsorganisationsrecht und Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland wird die Bundestagswahl nicht von der Bundesregierung, sondern von den Wahlorganen auf Bundes-, Landes- und Wahlkreisebene (Bundeswahlleiter, Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter) und den Wahlbehörden der Länder vorbereitet und durchgeführt.

Derzeit ist nicht prognostizierbar, unter welchen Bedingungen die Bundestagswahl am 26. September 2021 stattfinden wird. Sollte sie bei einer 7-Tage-Inzidenz über 50 oder unter Lockdown-Bedingungen durchgeführt werden müssen, könnte durch Aufrufe des Bundeswahlleiters und der Landes- und Kreiswahlleiter zur Briefwahl der Anteil der Briefwähler kurzfristig gesteigert werden.

Die Möglichkeit eines ähnlich wie bei den unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie durchgeführten Landes- und Kommunalwahlen gesteigerten Briefwahlanteils auch bei der Bundestagswahl wird bei der Bildung von Briefwahlvorständen für die Bundestagswahl nach § 7 der Bundeswahlordnung durch die zuständigen Landesbehörden zu berücksichtigen sein. Die Möglichkeit eines erhöhten Briefwahlaufkommens wird bei der durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erfolgenden Beauftragung eines Postdienstleisters für die unentgeltliche Beförderung der Wahlbriefe der Briefwähler (§ 36 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes) berücksichtigt.

Die Auswahl und Ausstattung der Wahlräume in der Weise, dass die im jeweiligen Land geltenden infektionsschutzrechtliche Anforderungen eingehalten werden, sowie die Ausstattung und Schulung der Wahlvorstände, obliegt den Gemeindebehörden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

40. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung, insbesondere aus völkerrechtlicher Sicht, die in der Nacht auf den 10. Februar 2021 von der türkischen Armee gestartete umfassende Invasion in der südkurdischen/nordirakischen Region Gare (Provinz Duhok) gegen die dortigen Guerillaeinheiten der PKK (siehe <https://civaka-azad.org/tuerkei-starte-t-neue-militaeroperation-in-suedkurdistan-nordirak/>), mit der Bezeichnung Operation „Adlerklaue 2“ (türk. „Pençe-Kartal 2“) im Hinblick auf die von mir in Auftrag gegebene Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zum Thema „Militäroperationen der Türkei gegen PKK-Stellungen im Nordirak aus völkerrechtlicher Sicht“ (WD 2 – 3000 – 057/20), die unmissverständlich einen Verstoß gegen das Gewaltverbot feststellt und keine Selbstverteidigungslage für die Türkei in diesen Gebieten, die diesen „Verstoß gegen das Gewaltverbot gegenüber dem Irak rechtfertigen könnte“ sieht und aus meiner Sicht in diesem Fall eine vergleichbare Situation besteht, weil auch in diesem Fall der Invasion der Türkei kein Angriff durch die PKK vorausging, und war diese aktuelle Invasion der türkischen Armee Gegenstand der Beratungen der Bundesministerin der Verteidigung, Annegret Kramp-Karrenbauer, mit ihrem türkischen Amtskollegen Julusi Akar am 2. Februar 2021 in Berlin (da die Invasion nach meinen Kenntnissen zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war), bei der, laut Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 32 auf Plenarprotokoll 19/208 auch über die Lage im Irak und in Syrien gesprochen wurde?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 19. Februar 2021

Die türkischen Streitkräfte führen seit dem 10. Februar 2021 eine Militäroperation in der nordirakischen Region Gara durch, die sich nach Angaben des türkischen Verteidigungsministeriums gegen dort befindliche Stellungen der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) richtet.

Bei ihrem Vorgehen beruft sich die Türkei, wie auch bei früheren Militäreinsätzen gegen die PKK in Irak, auf das Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Die PKK ist auch in der Europäischen Union als terroristische Organisation gelistet. Die Bundesregierung hat zudem Verständnis dafür gezeigt, dass die irakische Regierung die türkische Regierung wiederholt aufgefordert hat, die Souveränität Iraks zu respektieren. Der Bundesregierung ist die in der Frage erwähnte Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages bekannt. Um eine völkerrechtliche Einordnung der aktuellen türkischen Militäroperation vornehmen zu können, liegen der Bundesregierung jedoch keine ausreichenden Erkenntnisse vor.

Die Situation in Irak ist regelmäßig Bestandteil von Gesprächen der Bundesregierung mit Vertretern der Regierung der Türkei, zuletzt beim Gespräch von Bundesverteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer mit ihrem türkischen Amtskollegen Hulusi Akar am 2. Februar 2021. Zu inhaltlichen Einzelheiten dieser vertraulichen Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

41. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD) Wie viele Ausweisungen deutscher Diplomaten hat es gegeben, seit Hans-Dietrich Genscher nicht mehr Außenminister ist?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 17. Februar 2021**

Ausweisungen deutscher Diplomaten werden nicht statistisch erfasst. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache 19/3561) vom 25. Juli 2018 wird verwiesen.

42. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.) Inwiefern wird die Bundesregierung mögliche Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) zu etwaigen Kriegsverbrechen in den Palästinensergebieten – im Westjordanland, in Ostjerusalem und im Gazastreifen – unterstützen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Bundesregierung eine andere Rechtsauffassung zur Staatlichkeit Palästinas vorgelegt hat und – anders als der IStGH sich selber – diesen nicht für die Palästinensergebiete als zuständig betrachtet (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Frage 39 auf Bundestagsdrucksache 19/20980; Tagesschau, IStGH zuständig für Palästinensergebiete, 6. Februar 2021; Schriftliche Frage 44 auf Bundestagsdrucksache 19/17630), und welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des IStGH?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 16. Februar 2021**

Die Bundesregierung hat die Entscheidung der Vorverfahrenskammer des Internationalen Strafgerichtshofs vom 5. Februar 2021 zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung bezieht sich auf den Umfang möglicher Ermittlungen der Anklagebehörde. Die weiteren Schritte der Anklagebehörde sind abzuwarten. Die Entscheidung bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Staatlichkeit der Palästinensischen Gebiete.

43. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Wie oft hat das Auswärtige Amt in den letzten fünf Jahren (bitte um Aufgliederung in einzelne Jahre) Prozessbeobachter im Ausland entsandt, und wird sie im Fall des Strafverfahrens gegen Eckart Seith, einem der maßgeblichen „Whistleblower“ im sog. Cum-Ex-Skandal (www.handelsblatt.com/unternehmen/mittelstand/familienunternehmen/jurist-anwalt-eckart-seith-aufklaerer-und-feindbild/25684608.html?ticket=ST-4251246-znrkRK0wXD469SvFFhBeH-ap1), einen Beobachter bei dem am 17. März 2021 stattfindenden Prozess in Zürich entsenden?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 18. Februar 2021**

Die Bundesregierung führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung. An einer Hauptverhandlung nehmen Konsularbeamte in der Regel dann teil, wenn zu befürchten ist, dass die Maßgaben eines rechtsstaatlichen Verfahrens nicht eingehalten werden können. Hierfür gibt es in der Schweiz nach Auffassung der Bundesregierung keine Anhaltspunkte. Daher ist eine Teilnahme an der in der Fragestellung genannten Hauptverhandlung nicht geplant.

44. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zum Urteil vom 4. Februar 2021 im Prozess gegen Assadollah Asadi und andere (Brisanter Prozess in Belgien – Iranischer Diplomat wird als Terrorplaner enttarnt, Tages-Anzeiger; Versuchter Terroranschlag: 20 Jahre Haft für iranischen Diplomaten, tagesschau.de; Aktenzeichen: GBA 3 BJs 28/18-1; BKA: ST 24-050006/18), und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus für ihre sicherheitspolitischen Einschätzungen bezüglich einer möglichen Gefährdung von in Deutschland lebenden Menschen, die in gedanklicher und handelnder Opposition zum derzeitigen iranischen Regime stehen?

45. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass es sich bei dem unter Mitwirkung verschiedener Geheimdienste vereitelten Attentat um einen politisch motivierten Akt des iranischen Staatsterrorismus handelt, dessen Spurensuche bei der Urheber- bzw. Mitwisserschaft bis in die höchsten Kreise des Mullahregimes geht, und wenn nicht, warum bezieht sie hier eine andere Position?
46. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.) Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um den Schutz vor iranischen Oppositionellen bzw. Iranerinnen und Iranern mit deutscher Staatsbürgerschaft, die in aktiver Opposition zum iranischen Mullahregime stehen, besser zu gewährleisten?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 16. Februar 2021**

Die Fragen 44, 45 und 46 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen ausländischer Gerichte.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Gründen des Staatswohls die Beantwortung der Fragen nicht in Gänze offen erfolgen kann. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine vollständig zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Fragen würde Informationen zum Erkenntnisstand, zur analytischen Bewertung und zu Maßnahmen der Nachrichtendienste des Bundes zu sensiblen Sicherheitsfragen einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Die Veröffentlichung von Einzelheiten zu deren Erkenntnisstand kann daher für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste des Bundes und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Teile der Antwort auf die oben genannten Fragen sind daher teilweise als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“* eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Iranische Geheimdienstaktivitäten in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 19/7003) vom 15. Januar 2019 verwiesen.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

47. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)
- Was für Auswirkungen hat das Urteil auf die zukünftige Ausrichtung der Politik der Bundesregierung gegenüber dem iranischen Regime, und welche konkreten Maßnahmen wie Ausweisung von Diplomaten, Sanktionen gegen Vertreter des Regimes in Teheran sowie Ermittlungen und Verfolgungen zwecks des Aushebelns von Geheimdienst-Netzwerken des Regimes in Europa werden von der Bundesregierung und im Rat für auswärtige Angelegenheiten der EU ergriffen bzw. in Erwägung gezogen (www.sueddeutsche.de/meinung/iran-der-staatsterorist-1.5196133)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 16. Februar 2021**

Die Bundesregierung hat der iranischen Regierung unmissverständlich deutlich gemacht, dass inakzeptables Verhalten nicht nur scharf verurteilt wird, sondern konkrete Folgen hat. Der jetzt Verurteilte sowie eine weitere Person und eine Entität wurden im Zusammenhang mit iranischen Geheimdienstaktivitäten in der EU gelistet. Die Bundesregierung hat die Listungen in der EU mit eingebracht.

48. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Inwiefern unterstützt die Bundesregierung diplomatisch die Beschwerde des bei den Präsidentschaftswahlen in Uganda am 14. Januar 2021 nach offiziellen Angaben unterlegenen Präsidentschaftskandidaten Robert Kyagulanyi alias Bobi Wine bei der Arbeitsgruppe für willkürliche Festnahmen des UN-Menschenrechtsbüros gegen seinen de facto Hausarrest im Nachgang der Wahlen und seinen Antrag beim Obersten Gerichtshof Ugandas auf Anfechtung des Wahlergebnisses der Präsidentschaftswahlen und Anordnung von Neuwahlen wegen massiver Störungen des Wahlkampfes, wie etwa weitgehender Abschaltung des Internets sowie schwerer Repressalien gegen ihn und andere Kandidaten für die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Vorfeld und Nachgang der Wahlen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 16. Februar 2021**

Die Bundesregierung hat das Ergebnis der Wahlen am 14. Januar 2021, die weder frei noch fair abliefen, in der Republik Uganda ebenso zur Kenntnis genommen wie die gerichtliche Anfechtung des Wahlergebnisses durch den Kandidaten Robert Kyagulanyi alias Bobi Wine am 1. Februar 2021. Sie sieht nun dem Urteil des Obersten Gerichts entgegen. Die Frist für das Urteil beträgt 45 Tage.

Die Bundesregierung hat sowohl in bilateralen Gesprächen als auch öffentlich ihre Besorgnis über die jüngsten Entwicklungen in Uganda zum

Ausdruck gebracht. Insbesondere hat sie sich gegenüber der ugandischen Regierung für die Sicherheit von Präsidentschaftskandidat Robert Kyagulanyi alias Bobi Wine und die Beendigung seines de facto Hausarrests eingesetzt.

49. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP) Wie viele Visa für zum Zweck von kurzfristigen Besuchsreisen für Lebenspartner aus Drittstaaten (sog. binationale Paare) wurden seit Januar 2020 beantragt, und wie viele davon wurden bewilligt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 18. Februar 2021

Das Auswärtige Amt hat seine Auslandsvertretungen im August 2020 angewiesen, dass Einreisen auch von nicht verheirateten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern wieder ermöglicht werden sollen.

Die Anzahl der Visa, die seit diesen Lockerungen der Einreisebeschränkungen von unverheirateten Partnerinnen und Partnern aus binationalen Beziehungen zum Zwecke kurzfristiger Besuchsreisen beantragt bzw. an diese Personengruppe erteilt wurde, ist jedoch nicht bekannt, da diese statistisch nicht erfasst wird.

50. Abgeordnete **Linda Teuteberg** (FDP) Welche Bilanz zieht die Bundesregierung in Bezug auf die EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 insbesondere mit Blick auf die darin verabschiedete Rückführung irregulärer Migration, auf den sogenannten 1:1-Mechanismus beim Austausch syrischer Migranten sowie auf die von der Türkei zugesagte Verhinderung des Entstehens neuer See- und Landrouten illegaler Migration von der Türkei in die EU?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 16. Februar 2021

Die EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 umfasst verschiedene Dimensionen der EU-Türkei-Beziehungen. In ihren Flucht- und Migrationsaspekten wird sie weitgehend erfolgreich umgesetzt.

Die EU-Türkei-Erklärung trägt wesentlich dazu bei, dass die Zahl der Ankünfte von Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten auf den griechischen Inseln im Vergleich zum Zeitraum vor März 2016 deutlich gesunken ist. Die türkische Küstenwache ist weiterhin zur Verhinderung irregulärer Migration in die EU aktiv. In Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung haben EU-Staaten seit 2016 mit Stand vom 3. Februar 2021 insgesamt 28.338 Schutzbedürftige, die sich zuvor in der Türkei aufgehalten haben, auf sicherem und legalem Weg aufgenommen. Die Türkei hat allerdings die Rückübernahme von irregulären Migrantinnen und Migranten von den griechischen Inseln im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung unter Verweis auf die fortdauernde COVID-19-Pandemie seit März

2020 ausgesetzt. Die Bundesregierung setzt sich für die umgehende Wiederaufnahme pandemiekonformer Rückübernahmen ein.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 44 auf Bundestagsdrucksache 19/26440 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

51. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen braucht es nach Ansicht der Bundesregierung die Nord-Stream-2-Erdgas-Pipeline vor dem Hintergrund der Aussagen vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier: „Würde Nord Stream 2 nicht fertiggestellt, würde Russland dadurch nicht automatisch weniger Gas verkaufen“ – die Pipeline Nord Stream 1 von Russland nach Deutschland und die Ukraine-Leitung für russisches Gas nach Europa seien „ja weiter in Betrieb“ (siehe afp-Meldung vom 7. Februar 2021 „Verlegearbeiten für umstrittene Ostsee-Pipeline Nord Stream 2 fortgesetzt – Altmaier dringt auf sachorientierte Diskussion“) und der Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, wonach der Erdgasverbrauch zukünftig einen „Rückgang“ erleben wird (siehe www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/gas-erdgasversorgung-in-deutschland.html)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 16. Februar 2021

Die Nord-Stream-2-Pipeline dient im Wesentlichen der Versorgung Europas mit Erdgas und nicht allein der Diversifizierung der Versorgung Deutschlands. Vor dem Hintergrund der rückläufigen Erdgasförderung in Europa und dem Ausstieg aus der Kohlenutzung kann kurz- und mittelfristig ein erhöhter Erdgasimportbedarf in Europa entstehen, der nach Ansicht der Bundesregierung auch durch eine fertiggestellte Nord-Stream-2-Pipeline gedeckt werden kann. Die Nord-Stream-2-Pipeline soll die neuen Erdgasförderfelder auf der Halbinsel Jamal mit Europa verbinden. Dies stellt, im Vergleich zum Erdgastransit über das ukrainische Gastransitsystem, eine um rund 2.000 Kilometer kürzere Verbindung in die EU dar. Gleichzeitig entspricht sie dem gegenwärtigen Stand der Technik.

52. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe wurden Anträge auf Hilfen gestellt (bitte für Novemberhilfen, Dezemberhilfen, Hilfen ab 2021/Überbrückungshilfen III für Januar 2021, jeweils bundesweit und für Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen aufschlüsseln), und wie viele Mittel wurden bisher ausgezahlt (bitte für Novemberhilfen, Dezemberhilfen, Hilfen ab 2021/Überbrückungshilfen III für Januar 2021, jeweils bundesweit und für Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 15. Februar 2021

Die Antragstellung für die Novemberhilfe ist seit dem 26. November 2020 und noch bis zum 30. April 2021 möglich. Soloselbstständige können bis zu einer Fördersumme von maximal 5.000 Euro einen Direktantrag stellen, sofern sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben. Die Auszahlung erfolgt als einmalige Zahlung in voller Höhe (keine Abschlagzahlung).

Für Anträge, die über prüfende Dritte eingereicht werden, erfolgen Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der Fördersumme, bis zu maximal 10.000 Euro seit dem 27. November 2020 und bis zu maximal 50.000 Euro seit dem 11. Dezember 2020. Die Bearbeitung durch die Bewilligungsstellen ist seit dem 20. Dezember 2020 und die regulären Auszahlungen sind seit dem 12. Januar 2021 möglich.

Die nachstehende Auswertung erfolgte zum Stichtag 12. Februar 2021.

Novemberhilfe	Anzahl gestellte Anträge	Summe beantragt (in Euro)	Summe ausgezahlt (in Euro)
Bund	337.901	5.112.601.740	3.450.958.827
Mecklenburg-Vorpommern	6.547	87.955.422	81.450.751
Sachsen-Anhalt	5.475	68.684.829	57.469.699
Thüringen	5.435	71.791.009	62.216.855

Die Antragstellung zur Dezemberhilfe ist seit dem 22. Dezember 2020 und noch bis zum 30. April 2021 möglich. Wie bei der Novemberhilfe können Soloselbstständige bis zu einer Fördersumme von 5.000 Euro einen Direktantrag stellen, sofern sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben. Die Auszahlung erfolgt als einmalige Zahlung in voller Höhe (keine Abschlagzahlung).

Für Anträge, die über prüfende Dritte eingereicht werden, erfolgen seit dem 5. Januar 2021 Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der Fördersumme, bis zu maximal 50.000 Euro. Die Bearbeitung mit anschließender Auszahlung durch die Bewilligungsstellen ist seit dem 1. Februar 2021 möglich.

Die nachstehende Auswertung erfolgte zum Stichtag 12. Februar 2021.

Dezemberhilfe	Anzahl gestellte Anträge	Summe beantragt (in Euro)	Summe ausgezahlt (in Euro)
Bund	292.217	4.553.639.212	2.418.710.683
Mecklenburg-Vorpommern	5.886	79.832.297	55.834.772
Sachsen-Anhalt	5.360	73.151.206	57.611.953
Thüringen	4.964	73.498.310	49.007.065

Die Antragstellung zur Überbrückungshilfe III ist seit dem 10. Februar 2021 und noch bis zum 31. August 2021 möglich. Anträge können ausschließlich über prüfende Dritte eingereicht werden. Seit dem 11. Februar 2021 erfolgen Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der Fördersumme, bis zu maximal 400.000 Euro.

Die nachstehende Auswertung erfolgte zum Stichtag 12. Februar 2021 (11.30 Uhr).

Überbrückungshilfe III	Anzahl gestellte Anträge	Summe beantragt (in Euro)	Summe ausgezahlt (in Euro)
Bund	1.177	51.329.711	4.583.342*
Mecklenburg-Vorpommern	12	325.396	k. A.
Sachsen-Anhalt	21	307.806	k. A.
Thüringen	30	1.335.514	k. A.

* Stand: 11. Februar 2021 (20:00 Uhr)

Daten zur Höhe der Abschlagszahlungen auf Länderebene liegen der Bundesregierung aktuell noch nicht vor.

53. Abgeordneter **Michel Brandt** (DIE LINKE.) Welche Treffen gab es seit Jahresbeginn 2021 zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und Interessenvertretungen der Wirtschaft bzw. Unternehmen zum Thema Lieferkettengesetz (bitte jeweils Lobbygruppe/Unternehmen, Namen der teilnehmenden Personen und Datum der aktuellsten Treffen/Video-/Telefonkonferenzen benennen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 15. Februar 2021

Derzeit findet innerhalb der Bundesregierung die inhaltliche Abstimmung zu einem Sorgfaltspflichtengesetz statt. Für die fachliche Begleitung dieser Abstimmung haben Gespräche mit relevanten Stakeholdern stattgefunden.

Die stattgefundenen Gespräche sind Teil der Willensbildung der Regierung und damit Gegenstand des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung.

Aus diesem Grunde wurde auf die Abfrage der Gesprächstermine verzichtet.

54. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung der US-amerikanischen Regierung im Zusammenhang mit dem Bau der Nord-Stream 2-Pipeline angeboten, Terminals an der norddeutschen Küste für amerikanisches Flüssigerdgas finanziell mit bis zu 1 Mrd. Euro zu unterstützen, und erhält sie dieses Angebot auch gegenüber der neuen Biden-Administration aufrecht (www.duh.de/projekte/geheimdeal-gegen-das-klima/)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 18. Februar 2021**

Die Bundesregierung stand zu den US-Sanktionsandrohungen gegen deutsche und europäische Unternehmen, die am Bau von Nord Stream 2 beteiligt sind, mit der US-Regierung unter Präsident Trump in Kontakt, sie wird diese Gespräche auch mit der neuen US-Administration fortführen.

Solche Gespräche sind vertraulich. Die Bundesregierung äußert sich zu deren Inhalten grundsätzlich nicht. Im Übrigen verweisen wir auf die Antworten auf die Schriftlichen Fragen 10 und 11 des Abgeordneten Sven-Christian Kindler der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/26997.

55. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Mit welchem Ergebnis konnte die Bundesregierung inzwischen mittels einer durch sie von der libyschen Regierung des Nationalen Einvernehmens erbetenen Antwort bezüglich der Mitteilung sämtlicher, der Aufklärung des konkreten Sachverhalts zuträglicher Informationen prüfen, ob es sich um einen deutschen Produkursprung des durch die libysche Regierung erbeuteten MAN-Militärfahrzeug mit montiertem Pantsir-System in Tripolis (Libyen) handelt (Bundestagsdrucksache 19/25284, Frage 2f.), und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, dass das betreffende Fahrzeug mit aufmontiertem Pantsir-System bereits im Juni 2020 von den USA vom libyschen Flughafen Zuwara zur Airbase Ramstein in Deutschland verbracht worden sein soll (www.forbes.com/sites/pauliddon/2021/01/31/that-pantsir-s-1-it-acquired-from-libya-isnt-the-first-russian-missile-system-the-us-has-gotten-its-hands-on/?sh=54c7abd0371a), so dass die Bundesregierung entsprechende Informationen zum Produkursprung des Fahrzeugs auch über ihren NATO-Bündnispartner USA hätte einholen können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 15. Februar 2021**

Die Bundesregierung verweist auf die als „VS – VERTRAULICH“* eingestuften Informationen in der Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/25284. Weitere Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Den zweiten Fragenteil betreffend hat die Bundesregierung keine über den Inhalt des genannten Presseartikels hinausgehenden Kenntnisse.

56. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Planen das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien (insbesondere das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) künftige Kontaktaufnahmen durch Lobbyistinnen und Lobbyisten von Facebook (insbesondere vom Lobbybüro Facebook Central Europa, das die ehemalige Büroleiterin von Staatssekretärin Dorothee Baer, Julia Reuss leiten wird; vgl. www.businessinsider.de/politik/deutschland/aus-dem-digitalministerium-zu-facebook-scheuers-freundin-macht-karriere-a/) einzuschränken, und wie soll ggf. eine solche Einschränkung kommuniziert bzw. überwacht werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 19. Februar 2021**

Die Bundesregierung pflegt zahlreiche Kontakte zu Digitalunternehmen in Deutschland. Dies gilt auch für die Zukunft.

57. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Wie wird über das geplante Industrie- und Handelskammer-Gesetz (Referentenentwurf: „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern“) sichergestellt, dass derzeitige privatwirtschaftliche Aktivitäten von Tochtergesellschaften des DIHK e. V., etwa der IHK Akademie Digital GmbH, der DIHK-Bildungs-GmbH, oder der DIHK DEinternational GmbH von den hoheitlichen Aktivitäten einer zu gründenden DIHK Körperschaft des öffentlichen Rechts organisatorisch, rechtlich und wirtschaftlich getrennt werden?

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 15. Februar 2021**

Mit der Errichtung der Bundeskammer/Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das geplante Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern soll der bestehende Rechtsrahmen der regionalen Industrie- und Handelskammern auch auf die Dachorganisation auf Bundesebene übertragen werden.

Das allgemeine Verbot, bei privatrechtlichen Aktivitäten die amtliche Stellung aufgrund hoheitlicher Aufgaben auszunutzen, besteht auch für Industrie- und Handelskammern. (vgl. BGH-Urteil zur Weiterbildungsberatung einer IHK vom 22. April 2009 – Az. I ZR 176/06). Privatwirtschaftliche Aktivitäten sind grundsätzlich von hoheitlichen Aktivitäten zu trennen. Ein Verstoß gegen dieses Verbot führt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unmittelbar zu einem Schadenersatzanspruch dem Grunde nach und ist insofern auch sanktioniert. Die genannte Rechtsprechung würde mit der Umwandlung des Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auch für diese unmittelbar gelten.

Die Ausnutzung einer amtlichen Stellung der Bundeskammer zugunsten der privatwirtschaftlichen Aktivitäten von Tochtergesellschaften ist in gleicherweise von diesem Verbot erfasst. Insofern würde eine etwaige Auslagerung auf Tochtergesellschaften an der dargelegten Rechtslage nichts ändern.

Einer speziellen Regelung im IHK-Gesetz bedarf es daher nicht.

58. Abgeordnete **Nicole Gohlke**
(DIE LINKE.) Welche Filialen der Deutschen Post AG in Eigen- oder Fremdbetrieb wurden seit 2018 in Bayern dauerhaft geschlossen (bitte einzeln und jeweils unter Angabe der exakten Adresse auflisten; vgl. Bundestagsdrucksache 19/24993)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 16. Februar 2021**

In Bayern hat die Deutsche Post AG nach eigenen Angaben seit 2018 die nachfolgend aufgeführten stationären Einrichtungen dauerhaft geschlossen. Nach Kenntnis der Bundesnetzagentur werden trotz der Schließungen die einwohneranzahl-, entfernungs-, flächen- und funktionsbezogenen Vorgaben der Post-Universaldienstleistungsverordnung für die Bereitstellung von stationären Einrichtungen eingehalten.

Landbezeichnung	Filialname	Anschrift	PLZ	Ort	Ortsteil	Schließung
Bayern	Bad Tölz 4	Birkkarstr. 5	83646	Bad Tölz	Bad Tölz	31.08.2019
Bayern	Burgwindheim	Hauptstr. 37	96154	Burgwindheim	Burgwindheim	31.12.2018
Bayern	Deiningen	Hauptstr. 10	86738	Deiningen		30.09.2019
Bayern	Ergolding 2	Lindenstr. 26	84030	Ergolding	Ergolding	31.07.2019
Bayern	Erlangen 14	Saidelsteig 15	91058	Erlangen	Tennenlohe	07.02.2019
Bayern	Erlangen Siemens-Filiale	Werner-von-Siemens-Str. 67	91052	Erlangen	Innenstadt	25.06.2018
Bayern	Fürth 15	Seeackerstr. 33	90765	Fürth	Nordstadt	13.10.2018
Bayern	Höchstadt a.d.Aisch 4	Lessingstr. 15	91315	Höchstadt a.d.Aisch	Höchstadt	16.12.2019
Bayern	Hofheim 2	Ringstr. 25	97461	Hofheim	Hofheim	26.06.2018
Bayern	Kaufbeuren 4	Sudetenstr. 102	87600	Kaufbeuren	Kaufbeuren-Neugablonz	28.02.2020
Bayern	Kaufbeuren 8	Alte Poststr. 9	87600	Kaufbeuren	Kaufbeuren	22.01.2019
Bayern	Kempten 11	August-Fischer-Platz 1	87435	Kempten (Allgäu)	Kempten	09.06.2018
Bayern	Lindau (Bodensee) 7	Heuriedweg 21	88131	Lindau (Bodensee)	Reutin	17.02.2018
Bayern	Lisberg	Zum Eichelsee 3	96170	Lisberg	Lisberg	30.04.2018
Bayern	Lohberg	Dorfstr. 28	93470	Lohberg	Thürnstein	28.02.2019
Bayern	Neuburg a.d.Donau 5	Bahnhofstr. 126	86633	Neuburg a.d.Donau	Neuburg	29.03.2018
Bayern	Nürnberg 84	Lehrberger Str. 72	90431	Nürnberg	Gaismannshof	26.07.2019
Bayern	Obergriesbach	Stefanstr. 7	86573	Obergriesbach	Obergriesbach	30.09.2019
Bayern	Oberthulba-Thulba	Alte Fuldaer Str. 32	97723	Oberthulba	Thulba	31.12.2020
Bayern	Osterhofen-Altenmarkt	Arnstorfer Str. 1	94486	Osterhofen	Altenmarkt	27.06.2019
Bayern	Pfarrkirchen 2	Falkenstr. 1	84347	Pfarrkirchen	Pfarrkirchen	03.04.2018
Bayern	Regen 4	Auwiesenweg 34	94209	Regen	Regen	12.06.2018
Bayern	Regenstauf-Diesenbach	Ringstr. 22c	93128	Regenstauf	Diesenbach	10.06.2020
Bayern	Stein 2	Schillerstr. 33-37	90547	Stein		27.11.2018
Bayern	Stephanskirchen 3	Schömeringer Str. 32a	83071	Stephanskirchen		14.08.2019
Bayern	Waakirchen 1	Rathausstr. 1	83666	Waakirchen	Waakirchen	30.08.2019
Bayern	Wiesenbronn	Kleinlangheimer Str. 1a	97355	Wiesenbronn		07.05.2019

59. Abgeordneter
Reginald Hanke
(FDP)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung gegenüber der Forderung der Bundesländer, die Bezugsgröße für staatliche Finanzhilfen auf die letzten drei Jahre auszudehnen, mit denen sie nach Presseberichten (www.sueddeutsche.de/bayern/wirtschaftspolitik-duesseldorf-laender-fordern-staerkere-finanzhilfen-fuer-skiliftbetreiber-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210122-99-132010) in Verhandlungen zu Corona-Hilfen für Skiliftbetreiber steht (bitte begründen), und wann ist mit den angepassten Hilfen für die Betreiber zu rechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 18. Februar 2021**

Die Unterstützungsmöglichkeiten des Bundes durch die verschiedenen Corona-Hilfsmaßnahmen stehen auch Skiliftbetreibern zur Verfügung. Bei der November- und Dezemberhilfe ist dabei grundsätzlich der Referenzzeitraum November beziehungsweise Dezember 2019 zur Betrachtung des Umsatzausfalls relevant. Haben Unternehmen im Vergleichszeitraum 2019 aufgrund eines nachweisbaren unverschuldeten Schadensereignisses keine Umsätze erzielt (zum Beispiel aufgrund einer durch die Versicherung anerkannten Brandstiftung), kann alternativ als Vergleichsumsatz auf den Oktober 2020 oder auf den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit nach dem Schadensereignis abgestellt werden. Ein geringerer Umsatz wegen einer schwachen Saison zählt jedoch nicht als Sonderfall.

Skiliftbetreiber, die nicht antragsberechtigt für die Novemberhilfe und Dezemberhilfe sind, können Unterstützung aus der Überbrückungshilfe III beantragen, sofern sie einen coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 vorweisen können. Der Vergleich bezüglich des Umsatzrückgangs bezieht sich damit für die Monate in diesem Jahr auf den entsprechenden Zeitraum im Jahr 2019. Bei der Saison 2018/2019 handelte es sich um eine schneereichere Saison als die von 2019/2020, weshalb der Vergleich mit den Umsätzen Januar bis Juni 2021 mit denen von Januar bis Juni 2019 zu einer Antragsberechtigung und einer weitreichenden Fixkostenerstattung führen sollte. Ein Vergleich mit Monaten im Jahr 2018 oder die entsprechenden Monate der vergangenen drei bis fünf Jahre ist beihilferechtlich nicht möglich. Ein Sonderprogramm für Skiliftbetreiber ist seitens der Bundesregierung nicht geplant. Die betroffenen Bundesländer sind jedoch frei zu entscheiden, eigene spezifische Hilfsprogramme aufzulegen.

Darüber hinaus stehen Skiliftbetreibern zur kurzfristigen Liquiditätssicherung auch das KfW-Sonderprogramm, der KfW-Schnellkredit sowie die Bürgschaftsprogramme zur Verfügung. Diese Programme können schnell Zugang zu zusätzlichen liquiden Mitteln bieten.

60. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Wie viele Anträge auf die sogenannte Überbrückungshilfe II des Bundes zum Ausgleich der wirtschaftlichen Schäden des neuerlichen Lock-downs wurden bis einschließlich 3. Februar 2021 in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gestellt, und wie viele der beantragten Mittel wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher an die Antragsteller, auch als Abschläge, ausbezahlt (bitte jeweils nach Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 15. Februar 2021**

Die Überbrückungshilfe II greift, ungleich der November- und Dezemberhilfe, keinen von den Schließungsanordnungen abhängigen Umsatzeinbruch auf, sondern erstattet Fixkosten in den Fördermonaten September bis Dezember 2020 bei Umsatzeinbrüchen von mindestens 30 Prozent. Sie steht damit allen Unternehmen als Liquiditätshilfe offen, auch wenn diese ihren Geschäftsbetrieb nicht aufgrund von Schließungsanordnungen der Länder einstellen mussten.

Die nachfolgende Auswertung wurde zu allen Fördermonaten der Überbrückungshilfe II vorgenommen.

	Anzahl gestellte Anträge	Summe beantragt (in Euro)	Summe ausgezahlt (in Euro)*
Sachsen	3.348	54.649.605,71	48.763.610,83
Sachsen-Anhalt	1.432	20.157.204,29	16.666.025,56
Thüringen	2.755	27.246.974,13	21.553.801,45

* Abschlagszahlungen sind bei der Überbrückungshilfe II nicht vorgenommen worden.

61. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Gibt es nach der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Dezember 2020 eine Übergangsfrist oder einen Ermessensspielraum bezüglich der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vergütungsregelung für eine durch die Coronapandemie bedingte verzögerte Inbetriebnahme von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) mit einer elektrischen Leistung von über 500 Kilowatt (kW), oder ist als Stichtag für die großzügigere Vergütungsregelung aus dem Jahr 2020 auch der Genehmigungszeitpunkt laut Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) anwendbar?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 18. Februar 2021**

Die Übergangsregelung für die untere Schwelle des Ausschreibungssegments von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung zwischen 500 kW und 1 Megawatt findet sich in § 35 Absatz 21 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) 2020. Diese Regelung sieht weder einen Ermessensspielraum noch sonstige Rückausnahmen für eine durch die Corona-Pandemie bedingte verzögerte Inbetriebnahme von KWK-Anlagen vor. Wegen des Umstandes, dass diese Regelung einen beihilferechtlichen Hintergrund hat und zwischenzeitlich die ursprünglich bestehenden beihilferechtlichen Bedenken ausgeräumt werden konnten, beabsichtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Deutschen Bundestag den Entwurf einer Neuregelung vorzulegen, die für die Frage des anwendbaren Rechts auf den Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung der KWK-Anlage (vor dem 1. Januar 2021) abstellen soll.

62. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Mit wie vielen Betrugsfällen und in welcher Schadenshöhe rechnet die Bundesregierung auf Grundlage der bisherigen Erfahrung mit missbräuchlicher Beantragung von sogenannten Corona-Hilfen bei der seit gestern Nachmittag (11. Februar 2021) gestarteten Antragstellung für die Überbrückungshilfe III, und wurde bisher nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem Deliktbereich bereits ermittelt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 18. Februar 2021**

Die Antragstellung und Bewilligung der am 10. Februar 2021 gestarteten Überbrückungshilfe III basiert auf der bereits seit Juli 2020 von Bund und Ländern etablierten bundesweiten Onlineplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Durch die Einbindung von prüfenden Dritten, u. a. Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, sowie weiteren Datenabgleichen, u. a. ELSTER-Zertifikaten, bereits im Antragsprozess wird insbesondere im Vergleich zur Gewährung der Corona-Soforthilfen nach den jeweiligen landesspezifischen Verfahren ein deutlich höheres Sicherheitsniveau zur Betrugs- und Missbrauchsprävention erreicht.

Die Länder werden in den bis zum 31. Dezember 2022 vorzulegenden Schlussberichten dem Bund über Rückforderungen, etwaige Missbrauchsfälle und die ggf. eingetretene Schadenshöhe berichten. Prognosen und Zwischenergebnisse im Sinne der Frage liegen der Bundesregierung nicht vor.

63. Abgeordnete
Cansel Kiziltepe
(SPD)
- Was sind die Compliance-Regeln für Beschäftigte in der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), und wie werden diese kontrolliert?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 15. Februar 2021**

Die BNetzA verfügt über ein umfangreiches Konzept zur Korruptionsprävention. Dieses enthält u. a. Regelungen zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, zu Insidergeschäften und zum Sponsoring. Die Kontrolle obliegt als Führungsaufgabe allen Vorgesetzten der Bundesnetzagentur. Das Konzept wurde im Jahr 2019 finalisiert und aus den schon vorher in der BNetzA vorhandenen Bausteinen zusammengesetzt. Zuletzt wurde es Ende Januar 2021 in Bezug auf gesetzliche Änderungen beim Insiderhandel aktualisiert. Hierzu sind über eine Hausmitteilung alle Organisationseinheiten der BNetzA informiert worden.

64. Abgeordnete **Cansel Kiziltepe** (SPD) Wie werden diese Compliance-Regeln in der Leitungsebene der BNetzA kontrolliert und umgesetzt?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 15. Februar 2021**

Das Konzept und die jeweiligen Aktualisierungen werden zwischen dem Präsidium der BNetzA und der Ansprechperson für Korruptionsprävention abgestimmt. Daneben findet ein regelmäßiger mündlicher Austausch zwischen dem Präsidium der BNetzA und der Ansprechperson für Korruptionsprävention zu Maßnahmen und Fragestellungen der Korruptionsprävention statt.

65. Abgeordnete **Cansel Kiziltepe** (SPD) Was ist das Verfahren für die Neubesetzung der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) nach der außerordentlichen Kündigung des Leiters Ralf Bose (siehe www.handelsblatt.com/politik/deutschland/pivater-aktienhandel-fall-wirecard-wirtschaftsprueferaufsicht-apas-kuendigt-leiter-bose/26866950.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 15. Februar 2021**

Das Verfahren für die Besetzung der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ist in § 1 Absatz 3, Absatz 4 des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APASterG) geregelt. Danach wird der Leiter oder die Leiterin der APAS in einem unabhängigen und transparenten Verfahren ausgewählt.

66. Abgeordnete **Sylvia Kottling-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bedürfen die im zweiten Halbjahr 2020 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilten Ausfuhrgenehmigungen für angereichertes Uran nach Russland (mit den Empfängern PISC „MsZ“ und Tenex, vgl. www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/ausfuhrgenehmigungen_brennelemente_bf.pdf) auch einer Genehmigung nach der Dual-Use-Verordnung (vgl. <https://eurlex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEXProzent3A32009R0428&VonArtikel=8>), und wofür wird das angereicherte Uran nach Kenntnis der Bundesregierung in Russland genau verwendet?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 17. Februar 2021**

Die Ausfuhr von angereichertem Uran unterliegt der Ausfuhrkontrolle nach der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (sog. Dual-Use-Verordnung), Artikel 3 Absatz 1 und Anhang I, Nr. 0C002.

Zu Genehmigungsverfahren im Einzelfall kann die Bundesregierung aus Gründen der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen keine Auskunft geben.

67. Abgeordnete **Caren Lay** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern kann die Bundesregierung bestätigen, dass Kommunen bei Projekten, die im Rahmen des Kohleausstiegs mit Strukturfördergeldern gefördert werden, in Vorleistung gehen müssen (www.lr-online.de/lausitz/weisswasser/strukturwandel-in-sachsen-lausitzer-kommunen-muessen-sich-nach-kohlegeld-strecken-54946947.html), und plant die Bundesregierung, die Kommunen durch zusätzliche Förderungen bei der Vorfinanzierung von Projekten zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 16. Februar 2021**

Der Bund stellt den Braunkohleländern bis spätestens 2038 bis zu 14 Mrd. Euro als Finanzhilfen des Bundes für besonders bedeutsame öffentliche Investitionen der Länder und Gemeinden zur Verfügung (sog. 1. Säule des Investitionsgesetzes Kohleregionen). Die Länder können diese Mittel grundsätzlich in dem Moment in Anspruch nehmen, in dem ihnen die Kosten entstehen. Auf Bundesseite gibt es insoweit keine Vorleistungspflicht. Die genaue Ausgestaltung der Förderbedingungen und die Vergabe dieser Finanzhilfen liegen in der Verantwortung der Länder. Der Freistaat Sachsen hatte dafür die „1. Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zum Sächsischen Strukturentwicklungsprogramm in den Braunkohlerevieren (1. RL – StEP Re-

vier)“ erlassen, die spätestens zum 30. April 2021 außer Kraft tritt. Nach Kenntnis der Bundesregierung läuft derzeit die Überarbeitung der Richtlinie, in deren Rahmen die Kommunen in der Lausitz die aus ihrer Sicht erforderlichen Änderungen einbringen können.

68. Abgeordneter
Dr. Martin Neumann
(FDP) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen der Umfrage von den Familienunternehmen, wonach 47 Prozent der mittelständischen Betriebe in den vergangenen vier Jahren Netzschwankungen registriert haben (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/energiewende-deutsche-unternehmen-klagen-ueber-stromausfaelle-17174635.html)?
69. Abgeordneter
Dr. Martin Neumann
(FDP) Inwiefern werden beim Monitoring zur Versorgungssicherheit (ausführend durch die Bundesnetzagentur) der Bundesregierung, auch Frequenzschwankungen und Unterbrechungen < 3 min. berücksichtigt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 15. Februar 2021**

Die Fragen 68 und 69 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Versorgungssicherheit hat für die Bundesregierung höchste Priorität. Die Netzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, die Netz- und Systemstabilität sicherzustellen. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) überwacht die zugehörigen Maßnahmen.

Die Versorgungsqualität mit Elektrizität liegt in Deutschland auf hohem Niveau. Der jährlich von der BNetzA auf Basis von erhobenen Daten der Netzbetreiber in Deutschland gemäß § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ermittelte Index der durchschnittlichen Versorgungsunterbrechungen über drei Minuten je angeschlossenem Letztverbraucher (kurz: SAIDI) der letzten Jahre bestätigt dieses Niveau: Im Jahr 2019 betrug dieser 12,20 Minuten pro Letztverbraucher, womit Deutschland im europäischen und internationalen Vergleich eine Spitzenposition einnimmt. 2018 lag der Wert bei 13,91 Minuten, 2017 bei 15,14 Minuten und 2016 bei 12,80 Minuten.

Die Störungs- und Verfügbarkeitsstatistik des Forums Netztechnik/Netzbetrieb im Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (VDE) umfasst Versorgungsunterbrechungen über 1 Sekunde und unterstreicht das hohe Niveau in Deutschland: 2019 lag der Wert bei 12,0 Minuten, 2018 bei 13,3 Minuten, 2017 bei 12,2 Minuten und 2016 bei 11,5 Minuten.

Neben Versorgungsunterbrechungen können aber auch Netzschwankungen innerhalb festgelegter enger Grenzwerte auftreten, welche auf Basis von technischen Normen und Regelwerken festgelegt sind. Auf Netzschwankungen besonders sensibel reagierende Geräte und Prozesse benötigen einen höheren Standard und Unternehmen können dafür individuelle Schutzmaßnahmen ergreifen und Eigenvorsorge betreiben. Das Forum Netztechnik und Netzbetrieb im VDE hat in Zusammenarbeit mit

Netzbetreibern, Industriekunden und Wissenschaft hierzu den Hinweis „Störfestigkeit im Zusammenspiel von Kundenanlagen und Energienetzen“ herausgegeben. Das Dokument gibt eine systematische Hilfestellung, wie Industriekunden mit der normgerechten Spannung auch hochempfindliche Produktionsprozesse betreiben können.

70. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welcher Begründung hat die Bundesregierung die Bedingung geschaffen, dass Vereine einen festangestellten Mitarbeiter oder eine festangestellte Mitarbeiterin beschäftigen müssen (www.lsb-rlp.de/news-pressemitteilungen/2020/november-hilfen-auch-fuer-sportvereine), um für die Novemberhilfen antragsberechtigt zu sein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 18. Februar 2021**

Für die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe gilt, dass antragstellende Vereine mindestens einen Beschäftigten haben müssen. Dabei ist die Beschäftigung unabhängig von der Stundenzahl. Für eine Antragsberechtigung ist bereits ein Beschäftigungsverhältnis auf Minijob-Basis ausreichend. Hintergrund ist, dass die Corona-Wirtschaftshilfen der Sicherung wirtschaftlicher Existenzen dienen. Gibt es keine Beschäftigten, wird zunächst einmal nicht von einer Existenzgefährdung des Vereins ausgegangen.

Bei der am 10. Februar 2021 gestarteten Überbrückungshilfe III gelten auch ehrenamtlich Tätige als Beschäftigte und damit sind auch Vereine mit einem solchen Beschäftigungsverhältnis antragsberechtigt.

71. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Fällt die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, unter die vom Parlamentarischen Staatssekretär Thomas Bareiß in der Fragestunde vom 11. Februar 2021 genannten Kriterien des sogenannten Belastungsmoratorium (Antwort auf meine Mündliche Frage 16, Plenarprotokoll 19/208), und wenn ja, warum?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 18. Februar 2021**

Der Koalitionsausschuss hat am 22. April 2020 verabredet, Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen möglichst zu vermeiden. Es gibt zahlreiche Gesetze und Verordnungen in unterschiedlichen Entstehungsphasen, die für ein solches Belastungsmoratorium relevant sind.

Hierzu gehören grundsätzlich alle Gesetzgebungsvorhaben, die sich in der Abstimmung befinden und die potenziell mit Belastungen für die Wirtschaft einhergehen.

72. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Bareiß, dass der kollektive Rechtsschutz der Wirtschaft wahrscheinlich mehr schaden als nützen würde (Antwort auf meine Mündliche Frage 16, Plenarprotokoll 19/208) – insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch wirksamen kollektiven Rechtsschutz (vgl. www.gruene-bundestag.de/presse/pressemitteilungen/deutscher-juristentag-bestaetigt-gruene-forderung-nach-gruppenklage-musterfeststellungsklage-stoesst-auf-ablehnung) nicht nur Verbraucherinnen und Verbrauchern sondern auch kleinen und mittelständischen Unternehmen der Zugang zum Recht erleichtert würde –, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 19. Februar 2021**

Um die Möglichkeiten des kollektiven Rechtsschutzes zu verbessern, hat die Bundesregierung die Musterfeststellungsklage mit Wirkung zum 1. November 2018 in das deutsche Recht eingeführt. Zudem wurde auf europäischer Ebene die Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher beschlossen, deren Ziel es unter anderem ist, einen Beitrag zu einem faireren Wettbewerb zu leisten und gleiche Ausgangsbedingungen für die auf dem Binnenmarkt tätigen Unternehmen zu schaffen. Diese Richtlinie ist in das nationale Recht umzusetzen. Die praktischen Auswirkungen bleiben abzuwarten.

73. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Fallen die geplanten Gesetze zur mobilen Arbeit und das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD verabredete Betriebsrätestärkungsgesetz unter das Belastungsmoratorium für die Wirtschaft und werden daher nicht mehr durchgesetzt, wie der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie Thomas Bareiß in der Fragestunde am 10. Februar 2021 sagte (auf die Frage 16 der Abgeordneten Manuela Rottmann zum Belastungsmoratorium: „Können Sie mir wenigstens ein einziges konkretes Beispiel nennen?“, antwortete PStS Thomas Bareiß: „Herzlichen Dank für die Nachfrage. – Ich kann Ihnen sagen, dass wir in diesem Zusammenhang das Thema „Mobile-Arbeit-Gesetz“ sehen. Wir sehen das Betriebsrätestärkungsgesetz und auch wesentlich andere Vorhaben in diesem Zusammenhang.“), und welche anderen Gesetzesvorhaben fallen noch unter das Belastungsmoratorium für die Wirtschaft (Plenarprotokoll 19/208)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 18. Februar 2021**

Der Koalitionsausschuss hat am 22. April 2020 verabredet, Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen möglichst zu vermeiden. Es gibt zahlreiche Gesetze und Verordnungen in unterschiedlichen Entstehungsphasen, die für ein solches Belastungsmoratorium relevant sind.

Hierzu gehören grundsätzlich alle nationalen Gesetzgebungsvorhaben, die sich in der Abstimmung befinden und die potenziell mit Belastungen für die Wirtschaft einhergehen.

74. Abgeordnete **Judith Skudelny** (FDP) Welche Änderungen plant die Bundesregierung in Bezug auf eine Änderung des Berechnungszeitraums des Umsatzrückgangs der Überbrückungshilfe III hinsichtlich einer Ausweitung des Berechnungszeitraums für Gewerbe, die saisonalen Umsatzschwankungen unterliegen, wie beispielsweise das Schaustellergewerbe, und wenn keine Änderungen geplant sind, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 18. Februar 2021**

Die Bundesregierung hat die Förderbedingungen der Überbrückungshilfe III angepasst und insbesondere hinsichtlich des Zeitraums der Ermittlung des erforderlichen Umsatzeinbruchs vereinfacht. Der in der bisherigen Fördersystematik der Überbrückungshilfen I und II notwendige Bezug auf über den Förderzeitraum hinausgehende Monate, in denen Umsatzeinbußen nachgewiesen werden mussten, wurde gestrichen. Alle Unternehmen, die in den Fördermonaten des Förderzeitraums November 2020 bis Juni 2021 Umsatzeinbrüche von wenigstens 30 Prozent erlitten haben, können somit die Überbrückungshilfe III beantragen. Referenzmonat zum Nachweis dieses 30-prozentigen Umsatzeinbruches im Förderzeitraum ist grundsätzlich der Vergleichsmonat im Vorkrisenjahr 2019. Durch diese einheitliche Bezugsgröße wird eine möglichst schnelle, unbürokratische und auch beihilferechtskonforme Prüfung der Anträge für die Überbrückungshilfe III ermöglicht.

Sonderbestimmungen gibt es nur für junge Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet worden sind. Sie können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen. Eine weitere Anpassung der Referenzzeiträume ist nicht geplant.

75. Abgeordnete
Judith Skudelnj
(FDP)
- Gelten für verschiedene Gewerbe unterschiedliche Bezugszeiträume bei der Berechnung des Umsatzrückgangs bei der Überbrückungshilfe III, und wenn ja, welche Bezugszeiträume gelten für welche Branche?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 18. Februar 2021**

Die Überbrückungshilfe III ist ein branchenoffenes Hilfsprogramm. Die Referenzzeiträume gelten für alle Branchen gleichermaßen.

76. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- Welche Möglichkeiten der Stundung von Fixkosten für kleine und mittlere Unternehmen hat die Bundesregierung im Zuge der Corona-Pandemie geschaffen (bitte auflisten), und erwägt es die Bundesregierung, diese zu erweitern (wenn ja, wie)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 16. Februar 2021**

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 wurde mit Artikel 240 § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) für die dort näher bestimmten Kleinstunternehmen ein zeitlich befristetes Leistungsverweigerungsrecht (Zahlungsaufschub) geschaffen, welches es erlaubt, Zahlungen bei andauernden Verträgen zur Eindeckung mit Leistungen, welche für die wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs wesentlich sind, zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht konnte bis zum 30. Juni 2020 geltend gemacht werden und betraf ausschließlich Verträge, die vor dem 8. März 2020 abgeschlossen wurden. Die Bundesregierung hat sich nach sorgfältiger Abwägung dagegen entschieden, von der Verordnungsermächtigung in Artikel 240 § 4 EGBGB Gebrauch zu machen. Eine Verlängerung der Maßnahmen durch Rechtsverordnung ist mittlerweile infolge Zeitablaufs des in der Vorschrift genannten Stundungszeitraums auch nicht mehr möglich. Die Bundesregierung plant auch nicht, das Leistungsverweigerungsrecht für bestimmte Arten von Dauerschuldverhältnissen, das mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 eingeführt wurde, durch eine vergleichbare Maßnahme erneut einzuführen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

77. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Todesumstände des vormalig Mitbeschuldigten der „Gruppe S.“, Ulf R., welcher in der Untersuchungshaft verstorben ist (www.tageschau.de/inland/gruppe-s-107.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 16. Februar 2021**

Zur Beantwortung wird auf die Pressemitteilung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 13. November 2020 verwiesen. Darüber hinaus hat eine weitergehende Antwort mit Blick auf die Kompetenzordnung des Grundgesetzes zu unterbleiben, weil Todesermittlungen in der Zuständigkeit der Landesjustizbehörden geführt werden.

78. Abgeordnete
**Charlotte
Schneidewind-
Hartnagel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung ihre im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Vorhaben in Bezug auf das Sorge- und Umgangsrecht für Trennungskinder bis zum Ende der Wahlperiode umzusetzen, und welche konkreten Schritte sind vorgesehen (bitte mit Zeitplan angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 16. Februar 2021**

Zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD getroffenen Vereinbarung zum Umgangsrecht hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eine Experten-Arbeitsgruppe zu dem Thema „Sorge- und Umgangsrecht, insbesondere bei gemeinsamer Betreuung nach Trennung und Scheidung“ eingesetzt, deren Thesen im Oktober 2019 veröffentlicht worden sind. Aufbauend darauf hat das BMJV an einer Reform des Kindschaftsrechts gearbeitet und im Sommer 2020 einen Gesetzentwurf für eine Teilreform des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrecht erstellt. Der Entwurf wird innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

79. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Überschreitet die Deutsche Rentenversicherung bei Anträgen von medizinischen Reha-Einrichtungen im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) die reguläre Zuschusshöhe von 75 Prozent, und falls ja, in welcher Anzahl und in welchem Umfang?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 18. Februar 2021**

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung haben festgelegt, dass die Höhe des Zuschusses höchstens 75 Prozent beträgt.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund sind keine Fälle bekannt, in denen die festgelegte Zuschusshöhe überschritten wurde.

80. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Überschreitet die Bundesagentur für Arbeit bei Anträgen von sozialen Dienstleistern des Rechtskreises Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie im Falle von gemeinsamen Einrichtungen aus dem Rechtskreis Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) die reguläre Zuschusshöhe von 75 Prozent, und falls ja, in welcher Anzahl und in welchem Umfang?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 18. Februar 2021**

Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihren Fachlichen Weisungen zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz für die Agenturen für Arbeit und die gemeinsamen Einrichtungen geregelt, dass die Höhe des Zuschusses höchstens 75 Prozent beträgt.

Der Bundesagentur für Arbeit sind weder im Zweiten noch im Dritten Buch Sozialgesetzbuch Fälle bekannt, bei denen die Zuschusshöhe von 75 Prozent von Agenturen für Arbeit oder gemeinsamen Einrichtungen überschritten wurde.

81. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Unter welchen Bedingungen können die Kommunen, Landkreise und kreisfreien Städte die derzeit wegen der Schulschließungen nicht ausgegebenen Mittel für die Finanzierung eines Mittagessens im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (SGB II) an die betroffenen Familien auszahlen, und wenn eine Auszahlung nicht möglich ist, wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Versorgung der Betroffenen in Kommunen, Landkreisen und kreisfreien Städten ohne dezentrales Angebot von Mittagsverpflegungsleistungen sichergestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Februar 2021

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe (u. a. nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II) werden in der Verantwortung der Länder und Kommunen erbracht. Der Bundesregierung liegen keine Informationen dazu vor, auf welchen Wegen in den Kommunen die Bereitstellung eines Mittagessens – derzeit gegebenenfalls unter erleichterten Voraussetzungen, vgl. u. a. § 68 SGB II – organisiert wird und entsprechende Aufwendungen von kommunalen Trägern aus dem Bildungspaket übernommen werden.

Eine unmittelbare Auszahlung von Geldmitteln zur Finanzierung des häuslichen Mittagessens über das Bildungspaket ist rechtlich nicht zulässig. Die darauf entfallenden Kosten sind bei der Ermittlung der Regelbedarfe einbezogen worden.

Die die Bundesregierung tragenden Fraktionen haben am 3. Februar 2021 beschlossen, nochmals einen Kinderbonus in Höhe von 150 Euro pro Kind an Familien auszuzahlen. Dadurch werden die finanziellen Spielräume der Familien mit geringem Einkommen deutlich verbessert.

82. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in der Zahlungen aus Mitteln des Bundes für Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II) an Träger entsprechender Maßnahmen geleistet wurden, die dann jedoch nicht realisiert bzw. durchgeführt wurden, und wenn ja, wie hoch ist die Gesamtsumme des dem Bund so entstandenen Schadens?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 15. Februar 2021

Die von der Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmten Fachlichen Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten bestimmen grundsätzlich, dass Maßnahmekosten dem Träger von Arbeitsgelegenheiten für besetzte oder als „besetzt anerkannte“ Teilnehmerplätze erstattet werden. Als „besetzt anerkannt“ gelten beispielsweise Zeiten wie Urlaubstage, Feiertage und sonstige Fehlzeiten wie z. B. Krankheitszeiten. Aufgrund der Aufsichtsstrukturen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gelten die Fachlichen Weisungen

nur gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen, nicht aber gegenüber den zugelassenen kommunalen Trägern.

Vor dem Hintergrund der SARS-CoV2-Pandemie wurden im März 2020 aus Gründen des Gesundheitsschutzes alle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ausgesetzt, die eine physische Präsenz erfordern – damit auch Arbeitsgelegenheiten nach § 16d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Da die tatsächliche Durchführung von Arbeitsgelegenheiten ausgeschlossen war, durften Zahlungen für die Maßnahmekosten nicht geleistet werden.

Auf Grundlage der schrittweisen Lockerungen der Kontaktbeschränkungen laut den Beschlüssen der Bundesregierung und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder ab Mitte April 2020 wurde die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten unter bestimmten Bedingungen wieder ermöglicht. Hinsichtlich der Erstattung von Maßnahmekosten galt, dass keine Vergütung erfolgen durfte, wenn sowohl die Tätigkeit im Rahmen der Arbeitsgelegenheit als auch die sozialpädagogische Betreuung unterbrochen wurde.

Die Maßnahmekosten können ab dem Zeitpunkt (wieder) erbracht werden, ab dem die Arbeitsgelegenheiten fortgeführt oder neu begonnen werden.

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Maßnahmekosten für nicht durchgeführte Maßnahmen nach § 16d SGB II an Träger von Arbeitsgelegenheiten geleistet wurden.

83. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche konkreten Pläne hat die Bundesregierung, um auf die steigende Zahl langzeitarbeitsloser Menschen im SGB II (Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslosenstatistik, Monatsbericht Januar 2021) zu reagieren und dabei auch Menschen, die bereits heute ohne die Auswirkungen der Coronapandemie länger als zwei Jahre arbeitslos sind, angemessen zu fördern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 15. Februar 2021

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die Jobcenter mit den vorhandenen arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten grundsätzlich gut aufgestellt, um langzeitarbeitslose Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Insbesondere im Bereich der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung wurden wesentliche Verbesserungen geschaffen. Mit dem Arbeit-von-morgen-Gesetz wurde für formal Geringqualifizierte ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Förderung einer beruflichen Weiterbildung mit dem Ziel Berufsabschluss eingeführt. Zudem wurde die Regelung zur Zahlung einer Weiterbildungsprämie in Höhe von 1.000 Euro für eine erfolgreiche Zwischenprüfung und 1.500 Euro für eine erfolgreiche Abschlussprüfung für Eintritte in berufsabschlussbezogene Weiterbildungen, die bis Ende des Jahres 2023 erfolgen, verlängert. Die Instrumente des Teilhabechancengesetzes ermöglichen arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen auch unter den veränderten Rahmenbedingungen eine Chance auf Beschäftigung und soziale Teilhabe.

84. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gibt es vor dem Hintergrund steigender Zahlen langzeitarbeitsloser Menschen im SGB II (Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslosenstatistik, Monatsbericht Januar 2021) konkrete Vorhaben der Bundesregierung, den Zugang und die individuelle Passgenauigkeit zu Qualifizierungsangeboten zu verbessern, und welche konkreten Pläne existieren, die Zielgruppe der Instrumente gemäß den §§ 16d, 16e und 16i SGB II zu erweitern, damit sich die Langzeitarbeitslosigkeit nicht weiter verfestigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 15. Februar 2021

Das Bundeskabinett hat am 3. Februar 2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (TeilhabeStärkungsgesetz) beschlossen. In dem Gesetz ist unter anderem vorgesehen, Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in den Jobcentern eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit zu ermöglichen, indem ihnen die gleichen Fördermöglichkeiten wie allen anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eröffnet werden. Dazu gehört auch die Öffnung der Instrumente nach den §§ 16d und 16i des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für diesen Personenkreis.

Die Instrumente der §§ 16d, 16e und 16i SGB II haben das Ziel, verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit aufzubrechen und Beschäftigungsfähigkeit (wieder) herzustellen. Konzeptionell sind sie auf Situationen ausgerichtet, in denen sich Arbeitslosigkeit oder Leistungsbezug bereits verfestigt haben. Dies gilt insbesondere für Arbeitsgelegenheiten, die als „ultima ratio“ einzusetzen sind. Umgekehrt bedeutet das, dass es sich bei den genannten Fördermöglichkeiten nicht um Instrumente der Prävention handelt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verfolgt kontinuierlich das Ziel, die Qualifikationen insbesondere von formal Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen zu verbessern und wird, wenn notwendig, die bereits heute flexiblen und breiten Förderinstrumente fortentwickeln.

85. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Wie waren nach Kenntnis der Bundesregierung am 31. Dezember der Jahre 2010, 2015, 2018, 2019 und 2020 die Beitragsrückstände von Selbstständigen in der Rentenversicherung (bezogen auf versicherungspflichtige Selbstständige nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 bis 9 SGB VI und § 4 Absatz 2 SGB VI), Arbeitslosenversicherung (§ 28a SGB III), Krankenversicherung (§ 9 SGB V), Pflegeversicherung (§ 6 SGB VII) sowie in der Unfallversicherung, und wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung der Beitragsrückstände?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 16. Februar 2021**

Für die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) gilt Folgendes:

Die Beitragsrückstandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung (DRV) weist die Beitragsrückstände von Selbstständigen, bezogen auf versicherungspflichtige Selbstständige nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 bis 9 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) und § 4 Absatz 2 SGB VI, aus. Aus der nachstehenden Tabelle sind die Bestände für die Jahre 2010, 2015, 2018 und 2019 zu entnehmen. Für das Jahr 2020 liegen noch keine Daten vor.

Beitragsrückstände von Selbstständigen in der GRV, jeweils am
31. Dezember des Berichtsjahres (in Mio. Euro)

Gegenstand der Nachweisung	2010	2015	2018	2019
Beitragsrückstände*	384	347	417	433

* Einschließlich gestundete Beiträge.

Quelle: Statistik der DRV

Es ist zu berücksichtigen, dass die Beitragsrückstände bei vielen Selbstständigen nicht allein aus einer begrenzten Zahlungsfähigkeit resultieren, sondern zum Teil vielschichtige weitere Ursachen haben. Zu nennen sind hier insbesondere die Meldeversäumnisse der betreffenden Selbstständigen nach § 190a Absatz 1 SGB VI. Das kann bei rückwirkender Feststellung von Versicherungs- und Beitragspflicht unabhängig von der individuellen finanziellen Belastbarkeit und Zahlungstreue bereits zu hohen Beitragsrückständen führen.

Für die gesetzliche Arbeitslosenversicherung gilt Folgendes:

Die Beitragsrückstände der nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung freiwillig versicherten Selbstständigen können für die Jahre 2018 bis 2020 der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Dabei handelt es sich um Daten aus den jeweiligen Vorgängen, Daten aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit liegen hierzu nicht vor.

Beitragsrückstände von Selbstständigen in der
Arbeitslosenversicherung, jeweils am 31. Dezember des Berichtsjahres
(in Mio. Euro)

Gegenstand der Nachweisung	2018	2019	2020
Beitragsrückstände	0,4	0,1	0,1

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Es liegen keine Daten für die Jahre 2010 und 2015 vor, da das IT-Verfahren Antragspflichtversicherung (APV) erst ab Jahr 2017 eingeführt wurde. Die Daten für 2020 sind nur bedingt aussagekräftig. Für das Jahr 2020 wurde geregelt, dass ein pandemiebedingter Zahlungsverzug nicht zur Beendigung der APV führen soll. Es soll lediglich ein Zahlungsaufschub gewährt werden. Grundsätzlich endet das Versicherungsverhältnis nach § 28a Absatz 5 Nummer 3 SGB III, wenn der Versicherte mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist. Das Versiche-

rungsverhältnis endet dann mit Ablauf des Tages, für den letztmals Beiträge gezahlt wurden.

Für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) gilt Folgendes:

Das Bundesamt für Soziale Sicherung veröffentlicht seit dem Jahr 2014 Übersichten über die Beitragsrückstände in der Sozialversicherung. Aus dieser Übersicht liegen keine Zahlen für das Jahr 2010 vor. In der nachstehenden Tabelle sind für die Jahre 2015, 2018 bis 2020 die Gesamtrückstände der freiwillig in der GKV versicherten Mitglieder aufgeführt. Hierzu gehören insbesondere freiwillig versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rentnerinnen und Rentner sowie hauptberuflich selbstständige Erwerbstätige. Diese Informationen lassen jedoch keine weitergehende Differenzierung zu.

Beitragsrückstände der freiwillig Versicherten in der GKV, jeweils zum Jahresende (ohne Zusatzbeiträge, in Mio. Euro)

Gegenstand der Nachweisung	2015	2018	2019	2020
Beitragsrückstände	2.355	8.589	7.327	7.829

Quelle: Bundesamt für Soziale Sicherung

Der zwischenzeitlich überproportionale Anstieg der Beitragsrückstände der freiwillig Versicherten in der GKV ist größtenteils auf Fälle ungeklärter Mitgliedschaften im Bereich der obligatorischen Anschlussversicherung zurückzuführen, nicht auf hauptberuflich selbstständige Erwerbstätige.

Um die Beitragsschulden der freiwillig Versicherten in der GKV besser differenzieren zu können, wurde eine neue Beitragsschuldenstatistik eingeführt. Ergebnisse daraus liegen jedoch noch nicht vor. Die Etablierung neuer Statistiken ist komplex und setzt insbesondere in der Startphase umfassende Abstimmungsprozesse zwischen den beteiligten Akteuren voraus. Infolge der Corona-Pandemie haben sich diese Abstimmungsprozesse sowie die umfangreiche Prüfung und Auswertung der Daten insbesondere im Hinblick auf die Plausibilität der Datenmeldungen verzögert.

Für eine Bewertung der Entwicklung der Beitragsrückstände in der Sozialversicherung wird auf die Antwort vom 5. Februar 2021 auf die Schriftliche Frage 125 des Abgeordneten René Springer (Bundestagsdrucksache 19/26646) verwiesen. Daten über Beitragsrückstände von Selbstständigen in der sozialen Pflegeversicherung und in der gesetzlichen Unfallversicherung liegen nicht vor.

86. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern werden bei den jüngst durch den Koalitionsausschuss beschlossenen sozialrechtlichen Sonderregelungen für einkommensschwache Personenkreise im Rahmen der COVID-19-Pandemie, welche den einmaligen Kinderbonus von 150 Euro zusätzlich zum Kindergeld, den einmaligen „Corona-Zuschlag“ von 150 Euro für „erwachsene Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger“ (www.tagesschau.de/inland/koalition-einigung-corona-101.html), den Zuschuss von in der Regel 350 Euro für Digitalausstattung für Schülerinnen und Schüler im SGB-II-Bezug und die kostenlosen medizinischen Masken für SGB-II-Beziehende umfassen (www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/jobcenter-sollen-schueler-laptops-fuer-beduerftige-kinder-zahlen-a-19400aff-37a8-4b1e-a8de-6cb95c049dac), geflüchtete Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung und Duldung sowie EU-Bürgerinnen und -Bürger, die aufgrund der gesetzlichen Ausschlussregelungen keine SGB-II/XII-Leistungen bzw. Kindergeld erhalten, berücksichtigt, und wie wird sichergestellt, dass auch sie von den Beschlüssen umfasst sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 15. Februar 2021**

Der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. Februar 2021 sieht eine einmalige Sonderzahlung für erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme in Höhe von 150 Euro vor. Damit sollen pandemiebedingte Mehraufwendungen abgedeckt werden. Der Beschluss sieht weiter einen Kinderbonus als Aufschlag auf das Kindergeld in Höhe von 150 Euro vor.

Diese Leistungen knüpfen damit an den Bezug von existenzsichernden Leistungen und an den Bezug von Kindergeld an. Erwachsene, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, erhalten daher die Sonderzahlung. Kinder, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten und für die ein Kindergeldanspruch besteht, erhalten den Kinderbonus.

Zuschüsse zur Beschaffung digitaler Ausstattung für den Distanzunterricht werden unabhängig von der Entscheidung des Koalitionsausschusses bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts übernommen. Dabei wird für bedürftige Schülerinnen und Schüler in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein einmaliger Mehrbedarf von bis zu 350 Euro anerkannt, sofern die Schule kein entsprechendes Gerät bereithält. Schülerinnen und Schüler aus Familien im Kinderzuschlag oder im Wohngeld können ebenfalls einen entsprechenden Bedarf haben und somit anspruchsberechtigt sein. Für die Träger der Sozialhilfe nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch empfiehlt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein wirkungsgleiches Vorgehen mittels Gewährung eines ergänzenden Darlehens, das von den Leistungsberechtigten nicht zurückgezahlt werden muss. Auch für Kinder im AsylbLG können im Einzelfall solche Leistungen erbracht werden, wenn ein entsprechender Bedarf besteht.

Die Bereitstellung von zehn kostenlosen FFP2- oder vergleichbaren Schutzmasken für Leistungsbeziehende der Grundsicherung für Arbeitssuchende findet ihre rechtliche Grundlage in der Ersten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung, die am 6. Februar 2021 in Kraft getreten ist. Es handelt sich um eine Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit. Die Änderungsverordnung bezieht sich auf Leistungsbeziehende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, da die Krankenkassen nur für diese Personengruppe über alle notwendigen Daten verfügen. Leistungsberechtigte anderer Systeme sind zu einem erheblichen Teil bereits als Angehörige einer vulnerablen Gruppe oder der Personengruppe der über 60-Jährigen bzw. durch Aktionen der Länder oder Kommunen entsprechend versorgt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

87. Abgeordneter
Alexander Müller
(FDP)
- Welches Operationsgebiet ist für die Entsendung einer Fregatte in den Indo-Pazifik vorgesehen, und welche Absicht und welchen Zweck verfolgt die Bundesregierung mit der geplanten Entsendung (<https://asia.nikkei.com/Politics/International-relations/Indo-Pacific/Germany-to-send-naval-frigate-to-Japan-with-eye-on-China?fbclid=IwAR3Zb7s5LITXLcNL7DWMoh28UBpUdO2nHB1im1wrfkMrnif0Y2kvvxWPA>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 18. Februar 2021

Mit den Leitlinien zum Indo-Pazifik hat die Bundesregierung angekündigt, sich „in Zukunft noch aktiver an Maßnahmen zu Schutz und Sicherung der regelbasierten Ordnung im Indo-Pazifik wie etwa der Unterstützung der Prinzipien des VN-Seerechtsübereinkommens oder auch der Überwachung der VN-Sanktionen gegen Nordkorea zu beteiligen“ und damit die sicherheits- und verteidigungspolitische Kooperation mit unseren Partnern auszubauen. Zu diesen Maßnahmen gehören auch maritime Präsenzen.

Zur Planung einer möglichen Entsendung einer deutschen seegehenden Einheit in den indopazifischen Raum werden derzeit noch Konsultationen geführt. Ein wesentliches Ziel einer Entsendung wäre ein aktiver Beitrag zur Überwachung der Sanktionen des VN-Sicherheitsrates gegen Nordkorea. Gleichzeitig würde eine Entsendung das Kooperationsinteresse gegenüber den indo-pazifischen Partnern und unser Bekenntnis zur Freiheit der Seeschifffahrt unterstreichen.

88. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Inwiefern unternehmen die in Sigonella/Sizilien stationierten NATO-Drohnen, die auch von Pilotinnen und Piloten der Bundeswehr geflogen werden, nunmehr nicht mehr nur Testflüge, sondern reguläre Einsätze, bei denen die mitgeführte Sensorik operativ genutzt wird (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21642), und wie viele dieser Missionen haben bereits stattgefunden (vgl. www.itamilradar.com/2021/01/08/new-nato-mission-off-libya; bitte getrennt nach Missionen unter Beteiligung deutscher Pilotinnen und Piloten ausweisen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 16. Februar 2021**

Am 1. Februar 2021 erklärte die NATO Alliance Ground Surveillance Force (NAGSF) die vorläufige Einsatzbereitschaft (Initial Operational Capability (IOC)).

Seit diesem Zeitpunkt werden im Rahmen des routinemäßigen Flugbetriebs auch Einsatzflüge durchgeführt, an denen regelmäßig auch deutsche Pilotinnen und Piloten teilnehmen. Die Planung und Durchführung des Global Hawk-Flugbetriebs liegt ausschließlich in der Zuständigkeit der NAGSF unter der Führung des NATO Supreme Headquarters Allied Powers Europe (SHAPE).

Wie bei weiteren integrierten Verbänden der NATO, etwa AWACS, führt die Bundesregierung keine eigenen Statistiken zu Einsatzflügen bzw. Missionsplanungen der NATO.

89. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Wie begründet die Bundesregierung ihre Forderung, die „Eurodrohne“, für deren Entwicklung das Bundesministerium der Verteidigung dem Deutschen Bundestag eine Beschlussvorlage zukommen lassen will, grundsätzlich bewaffnungsfähig entwickeln zu wollen (www.bmvg.de/de/themen/eurodrohne-wird-entwickelt-5026206), diese also Aufhängepunkte und Elektronik für Munition bzw. entsprechende Vorrichtungen zum nachträglichen Einbau derselben erhält, so dass jeder europäische Nutzer, der in einer ersten Staffel auszuliefernden 63 Luftfahrzeuge entscheiden kann, ob diese bewaffnet oder zur Aufklärung eingesetzt werden („France sees joint European drone project launched this year“, Agence France-Presse vom 17. September 2020), und wie verhält sich die Bundesregierung zur Möglichkeit, dass sich Deutschland nur an der „Eurodrohne“ beteiligt, wenn diese zur ausschließlich unbewaffneten Nutzung konzipiert wird (Entscheidung bitte begründen), damit die nach meiner Ansicht zunehmende Proliferation von Kampfdrohnen nicht durch deutsche Steuergelder begünstigt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 18. Februar 2021

Ein zentrales Anliegen der Bundesregierung ist die bestmögliche Ausstattung und der Schutz der jeweils mit Mandat des Deutschen Bundestages in unterschiedlichste Einsätze entsandten Soldatinnen und Soldaten. Wie im „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung an den Deutschen Bundestag zur Debatte über eine mögliche Beschaffung bewaffneter Drohnen für die Bundeswehr“ vom Juli 2020 dargelegt, sind zum Schutz unserer Soldatinnen und Soldaten auch bewaffnungsfähige ferngelenkte Luftfahrzeugsysteme von hohem Nutzen.

Zur Sicherstellung der notwendigen Handlungsfreiheit beabsichtigt Deutschland die gemeinsame Entwicklung und Beschaffung des MALE RPAS (European Medium Altitude Long Endurance Remotely Piloted Aircraft System) mit seinen drei europäischen Partnern, jedoch ohne Vorwegnahme der Entscheidung zur Bewaffnung derartiger Luftfahrzeugsysteme.

Die Entwicklung erfolgt entlang multinational vereinbarter Systemforderungen mit einem für alle beteiligten Nationen gemeinsamen Design. Teil der gemeinsamen Entwicklung ist auch das Sicherstellen der multinational geforderten Bewaffnungsfähigkeit durch entsprechende technische Vorbereitungen. Die tatsächliche Ausrüstung der Systeme mit Effektoren obliegt dabei den derzeit vier Nutzerstaaten.

Ein nachträgliches Verändern der Forderungen zur Bewaffnungsfähigkeit widerspräche den multinationalen Vereinbarungen und würde von den Partnernationen nicht mitgetragen werden.

90. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.) Inwieweit wurden die Bundeswehreinmätsätze im Ausland im November/Dezember 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie aufgabenspezifisch bzw. personell eingeschränkt, und in welcher Höhe wurden dadurch einsatzbedingte Zusatzkosten nicht abgerufen (bitte die neun größten Einsätze jeweils getrennt nach Mandat analog zur Antwort auf meine Schriftliche Frage 75 auf Bundestagsdrucksache 19/24779 vom 12. November 2020 beantworten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 15. Februar 2021

Analog zur Antwort auf die Schriftliche Frage 75 auf Bundestagsdrucksache 19/24779 wurde eine ausgewertete Einzelbetrachtung für die neun größten Einsätze unter Zugrundelegung des neuen Zeitraums November/Dezember 2020 vorgenommen. Bei den betrachteten neun Einsätzen handelt es sich um die mandatierten Einsätze, die die zahlenmäßig größte Personalstärke aufweisen (vgl. Unterrichtung des Parlaments über die Auslandseinsätze der Bundeswehr, Ausgabe 5/2021: „Stärke der deutschen Einsatzkontingente (Stand: 1. Februar 2021)“). Zusätzlich wurde der Einsatz EUNAVFOR MED IRINI als zehnter Einsatz aufgenommen, da die Personalstärke bei diesem Einsatz im Betrachtungszeitraum deutlich höher lag als zum jetzigen Zeitpunkt.

Auch für den neuen Zeitraum ist darauf hinzuweisen, dass sich mit den verfügbaren Auswertemöglichkeiten Minderausgaben bei internationalen Einsätzen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie durch aufgabenspezifische bzw. personelle Anpassungen und Änderungen verursacht wurden, nur sehr eingeschränkt quantifizieren lassen.

Wenngleich davon auszugehen ist, dass Minderausgaben entstanden sind, weil beispielsweise Ausbildungen in veränderter Form durchgeführt wurden (wie die Nutzung von Videokonferenzen oder die Streichung von Fahrten zum vorgesehenen Ausbildungsort) und dadurch reduzierte Ausgaben unter anderem bei Treibstoffen und der Materialerhaltung eingetreten sind, so können diese Minderausgaben letztlich nicht eindeutig nur einer Ursache zugeordnet werden.

Neben den vorstehend genannten Minderausgaben, die einerseits aufgrund der COVID-19-Pandemie durch aufgabenspezifische bzw. personelle Anpassungen und Änderungen eingetreten sind, kommt es andererseits jedoch weiterhin zu pandemiebedingten Mehrausgaben. Diese fallen beispielsweise im Zusammenhang mit der isolierten Unterbringung vor Verlegung in das Einsatzland, einer isolierten Unterbringung im Einsatzland oder durch Testungen von Verdachtsfällen und Repatriierungen an.

Einzelübersicht (Einsatz-)Kontingente

1. Resolute Support (RS)	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Das Train, Advice and Assist wird in der Regel per Videokonferenz durchgeführt. Persönliche Beratung nur unter Einhaltung der hygienischen Schutzauflagen (u. a. durch Nutzung von entsprechend vorbereiteten Beratungscontainern).
Personelle Einschränkungen	Die temporäre Reduzierung des Non-Mission-Essential Personnel (NME) wurde bis 31. März 2021 verlängert (erste Weisung HQ RS vom 20. März 2020). Der deutsche Anteil des NME (51 Soldatinnen u. Soldaten) wird unverändert mit einer Notice-to-Move-Zeit von 30 Tagen in Deutschland vorgehalten.
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	ca. 0,44 Mio. Euro Personalausgaben (Auslandsverwendungszuschlag)
2. KFOR	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Keine
Personelle Einschränkungen	Im November/Dezember 2020 wurden 14 positiv auf COVID-19 getestete Soldaten vorübergehend zu weiteren Quarantänemaßnahmen nach Deutschland repatriert, von denen 11 nach Gesundung in den Einsatz zurückgeführt wurden. Die Einsatzbereitschaft des Kontingents war durch Isolierungsmaßnahmen vor Ort temporär eingeschränkt.
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	ca. 21 Tsd. Euro Personalausgaben (Auslandsverwendungszuschlag)
Bemerkung	KFOR testet regelmäßig 5 Prozent des Personals des gesamten Kontingents sowie exponiert eingesetztes Personal. Die Ausgaben für die Testungen des deutschen Personals sind durch Deutschland zu tragen.

3. UNMISS	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Durch COVID-19 bedingte Einschränkungen der Bewegungsfreiheit in derzeit noch zwei von zehn Bundesstaaten des Südsudan sowie durch vorgegebene Abstandsregeln der VN ergeben sich Auswirkungen auf die Bewegungen im Land. Dadurch wird im Einzelfall die Verlegung von Personal beeinflusst, was in der Folge zu Einschränkungen in der Auftragserfüllung führen kann.
Personelle Einschränkungen	Keine
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	Haushaltsmittel wurden wie geplant abgerufen.
4. UNIFIL	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Ausbildungsanteile für die libanesische Marine, die den persönlichen Kontakt erfordern, sind zur Eindämmung der Ausbreitung möglicher COVID-19-Infektionen sowohl auf Weisung des Kommandeurs der Maritime Task Force (MTF) als auch der Libanese Armed Forces ausgesetzt.
Personelle Einschränkungen	Keine
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	Haushaltsmittel wurden wie geplant abgerufen.
5. ATALANTA	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Die Auftragserfüllung war im November/Dezember 2020 nicht eingeschränkt.
Personelle Einschränkungen	Keine
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	Haushaltsmittel wurden wie geplant abgerufen.
6. EUTM Mali	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Die Auftragserfüllung war durch die COVID-19 bedingte Unterbrechung sämtlicher Ausbildungs- und Beratungsvorhaben signifikant eingeschränkt. Die Ausbildung und Beratung der malischen Streitkräfte und G5 Sahel Force Conjointe wurde stark reduziert. Bereits begonnene Kurse am Ausbildungsstützpunkt Koulikoro wurden beendet. Ausgewählte Ausbildungsprojekte an anderen malischen Standorten (u. a. Gao und Sévaré) wurden, unter Einhaltung strenger Hygieneauflagen, fortgesetzt. Beratungsaktivitäten wurden teilweise in Form eines Tele-Mentoring fortgesetzt.
Personelle Einschränkungen	Bis Mitte November 2020 deutliche Reduzierung des Einsatzkontingentes um insgesamt 80 Soldatinnen und Soldaten. Im Einsatz verblieb Personal, welches für die Fortsetzung des Grundbetriebes erforderlich war. Ab Mitte November 2020 wurden sukzessive einzelne Ausbilder nach Mali verlegt.
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	ca. 0,66 Mio. Euro Personalausgaben (Auslandsverwendungszuschlag)
7. MINUSMA	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Die Auftragserfüllung war im November und Dezember 2020 aufgrund COVID-19 bedingter Repatriierungen nach Deutschland sowie Quarantäneauflagen für Kontaktpersonen eingeschränkt. Zeitweise wurde der Operationsradius der eingesetzten Kräfte reduziert und die Aktivitäten auf das Umfeld des Feldlagers konzentriert.
Personelle Einschränkungen	Trotz konsequenter Umsetzung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen wurden insbesondere Ende Dezember 2020 Angehörige des Deutschen Einsatzkontingentes positiv auf COVID-19 getestet. Die Betroffenen wurden nach Deutschland repatriert.
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	ca. 49 Tsd. Euro Personalausgaben (Auslandsverwendungszuschlag)
Bemerkung	Die Auflagen COVID-19 haben zu einer zeitlichen Ausweitung der Kontingentwechselphase geführt.

8. Counter DAESH/Capacity Building IRQ	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Aussetzung der taktischen Ausbildung der irakischen Sicherheitskräfte.
Personelle Einschränkungen	Keine
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	Haushaltsmittel wurden wie geplant abgerufen.
9. SEA Guardian	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Keine
Personelle Einschränkungen	Keine
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	Haushaltsmittel wurden wie geplant abgerufen.
10. EUNAVFOR MED IRINI	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Keine
Personelle Einschränkungen	Keine
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	Haushaltsmittel wurden wie geplant abgerufen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

91. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- An welchem Datum wird die Bundesregierung die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft für Anfang Februar 2021 angekündigte (vgl. Schriftliche Frage 145 auf Bundestagsdrucksache 19/25435) Machbarkeitsstudie/Folgenabschätzung vorstellen, und plant die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode eine Festlegung auf eine Finanzierungsoption für den von der Borchert-Kommission beschriebenen notwendigen Umbau der Nutztierhaltung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 16. Februar 2021

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sollen in den kommenden Wochen vorgelegt werden. Anschließend sollen die Fraktionen des Deutschen Bundestages hierüber informiert werden.

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner beabsichtigt, noch in dieser Legislaturperiode eine zielführende Diskussion und Weichenstellung über geeignete Finanzierungsmöglichkeiten zu führen.

Die Bundesregierung wird – entsprechend dem am 3. Juli 2020 durch Beschluss des Deutschen Bundestages angenommenen Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Empfehlungen des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung konsequent umsetzen und Zukunftsperspektiven für die Tierhaltung in Deutschland schaffen“ (Bundestagsdrucksache

19/20617) – zeitnah weitere Schritte einleiten, sobald die notwendigen Entscheidungsgrundlagen vorliegen.

92. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Bleibt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Aussage vom Chef des Bundeskanzleramts Dr. Helge Braun im ARD-Morgenmagazin am 21. Januar 2021, dass weitergehende Einreisebeschränkungen verhängt werden könnten, wenn sich die EU-Staaten nicht auf ein einheitliches Vorgehen verständigen würden, dabei, dass eine Neuauflage des Konzeptpapiers „Saisonarbeiter in der Landwirtschaft im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz“ gegenwärtig nicht beabsichtigt und auch nicht erforderlich sei, und wenn ja, wie wird die Bundesregierung bei weitergehenden Einreisebeschränkungen die Einreise von Saisonarbeitern für die Landwirtschaft gewährleisten (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/corona-grenzschliessungen-eu-debatte-101.html; www.bauernverband-ao.de/artikel.dll/Rahmenbedingungen-Saisonarbeitskraefte-Stand-14-1_Njc4MDY3NA.PDF?UID=F1786620E9406A73D218C0EBBCF12C1F8245AC7CB2F5)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 17. Februar 2021**

Eine Neuauflage des Konzeptpapiers „Saisonarbeiter in der Landwirtschaft im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz“ ist gegenwärtig nicht beabsichtigt und auch nicht erforderlich. Es existieren vor allem mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel inzwischen neue Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, die die Maßnahmen des Konzeptpapiers aufgreifen und konkretisieren.

Über die für Saisonarbeitskräfte relevanten Regelungen informiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in einem Vermerk, der unter www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/rahmenbedingungen-saisonarbeitskraefte.html zum Download bereitgestellt wird. In dem Vermerk wird klargestellt, dass Saisonarbeitskräfte derzeit ungehindert nach Deutschland einreisen können, es sind jedoch die Bestimmungen der Coronavirus-Einreiseverordnung sowie der Coronavirus-Schutzverordnung zu beachten.

Bei Aufenthalt in einem Risikogebiet in den vergangenen zehn Tagen vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich eine digitale Einreiseanmeldung durchzuführen. Zusätzlich ist die Test- und Nachweispflicht zu erfüllen, sofern nicht im Einzelfall ein Ausnahmetatbestand nach § 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung vorliegt. Für Personen, die zum Zwecke einer Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, kann auch der Arbeitgeber oder ein sonstiger Dritter den Testnachweis nach § 3 Absatz 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung erbringen. Insbesondere in Fällen, in denen einer saisonalen Arbeit nachgegangen wird, wird der Umstand des gemeinsamen Arbeitens (und ggf. gemeinschaftlichen Wohnens) mit der Option einer gebündelten Meldung besonders berücksichtigt.

Saisonarbeitskräfte sind vom Beförderungsverbot der seit dem 30. Januar 2021 geltenden Coronavirus-Schutzverordnung und den daran angelehnten Einreisebeschränkungen ausgenommen, wenn sie über einen Wohnsitz und ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland verfügen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1). Zum Wohnsitz im Sinne der Verordnung werden auch Beherbergungsstätten gezählt, die vom Arbeitgeber während des Beschäftigungsverhältnisses, etwa für landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte, zur Nutzung bereitgestellt werden.

93. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Wie hoch waren die Einzel- und Gesamtkosten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für Social-Media-Aktivitäten, -Marketing und -Kampagnen in den Jahren 2018, 2019 und 2020?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 17. Februar 2021**

Für Social-Media-Aktivitäten, -Marketing und -Kampagnen wurden in den Jahren 2018 bis 2020 insgesamt 1.076.503 Euro ausgegeben, die sich wie folgt aufgliedern (aufgrund fehlender Abgrenzungskriterien erfolgt keine Unterscheidung zwischen Social-Media-Marketing und Social-Media-Verbraucherinformationen):

	Kosten für Social-Media-Aktivitäten	Kosten für Social-Media-Marketing und -Verbraucherinformationen
2018	21.557 Euro	65.479 Euro
2019	215.023 Euro	138.500 Euro
2020	233.824 Euro	402.090 Euro

Der starke Kostenaufwuchs im Jahr 2020 ist auf eine verstärkte Verbraucherinformation im Zusammenhang mit der Einführung des Nutri-Score zurückzuführen.

94. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Wie oft hat sich die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner seit Amtsantritt zu Einzelgesprächen/Verbandsgesprächen mit Vertretern von Interessenverbänden getroffen (bitte die letzten 14 Gespräche jeweils mit Datum auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 16. Februar 2021**

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner hat, ebenso wie die übrigen Mitglieder der Bundesregierung, seit ihrem Amtsantritt am 14. März 2018 Gespräche mit einer Vielzahl von Akteuren gesellschaftlicher Gruppen geführt. Sie steht im Rahmen ihrer Auf-

gabenwahrnehmung in ständigem Austausch mit Vertretern aus dem Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie der Fischerei.

Eine umfassende und lückenlose Auflistung der von der Bundesministerin seit ihrem Amtsantritt stattgefundenen Gespräche – auch der letzten 14 – kann nicht gewährleistet werden. Zudem besteht keine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher diesbezüglicher Daten und eine solche Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Sie ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar (vgl. auch BVerfGE 110, 199 (219); 124, 78 (122); 137, 185 (250)).

Die nachfolgenden Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen und sind möglicherweise nicht vollständig:

Die Bundesministerin Julia Klöckner hat am 9., 10., 13. und 22. Dezember 2020, am 13., 14., 26., 27. und 28. Januar 2021 sowie am 2., 4. und 8. Februar 2021 Gespräche mit Vertretern der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie der Fischerei, u. a. im Rahmen themenspezifischer Runder Tische, geführt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

95. Abgeordnete **Nicole Bauer** (FDP) Inwieweit haben die Koordinierungs- sowie die Monitoringstelle, die im Zuge der Umsetzung der Istanbul-Konvention von der Bundesregierung eingerichtet wurden, ihre Arbeit bereits aufgenommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 16. Februar 2021

Deutschland hat am 1. September 2020 den ersten Staatenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention beim Europarat eingereicht. Der Bericht ist abrufbar unter dem Link www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/all-e-meldungen/deutschland-reicht-ersten-staatenbericht-zum-schutz-von-frauen-vor-gewalt-ein/160136 und geht ausführlich auf den Umsetzungsstand zu Artikel 10 ein (S. 9 f.).

Zur Koordinierungsstelle:

Die Aufgaben nach Artikel 10 der Istanbul-Konvention werden auf Bundesebene zurzeit unter koordinierender Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durch die Ressorts der Bundesregierung gemeinsam wahrgenommen.

Das BMFSFJ führt Gespräche mit anderen zuständigen Bundesressorts, um gemeinsam Optionen zur Weiterentwicklung der Koordinierungsstelle auf Bundesebene auszuloten.

Zur Monitoring-/Berichterstattungsstelle:

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) erarbeitet zurzeit im Rahmen einer Projektförderung durch das BMFSFJ ein Konzept zum Aufbau der unabhängigen Berichterstattungs- bzw. Monitoringstelle(n) auf Bundesebene zu geschlechtsspezifischer Gewalt sowie zu Menschenhandel.

Das DIMR wird im ersten Quartal 2021 einen Bericht vorlegen, der als Diskussionsgrundlage für die weiteren Planungen zum Aufbau der unabhängigen Berichterstattungs- bzw. Monitoringstelle(n) dient.

96. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)
- Inwieweit plant die Bundesregierung einen diskriminierungsfreien Zugang zu Gewaltschutz von Frauen mit eheabhängigem Aufenthaltstitel zu gewährleisten, und welche Daten, Zahlen, Fakten und Studien zieht die Bundesregierung für die Einschätzung heran, dass es keinen Beratungsbedarf über die Aufhebung der Vorbehalte zu Artikel 59 Absatz 2 und 3 der Istanbul-Konvention bis 2023 gibt (GREVIO-Schattenbericht vom Dachverband der Migrantinnenorganisationen e. V., S. 8)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 18. Februar 2021**

Grundsätzlich fällt die Bereitstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu Schutz- und Beratungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern in die Verantwortung der Länder. Solche Angebote können insbesondere auch vulnerable Personengruppen wie Frauen mit eheabhängigem Aufenthaltsstatus wahrnehmen.

Die Bundesregierung hat daneben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass gewaltbetroffene Frauen Zugang zu dem Hilfe- und Unterstützungssystem haben:

Damit von Gewalt betroffene Frauen mit ihren Kindern jederzeit und möglichst niedrigschwellig einen Zugang zum Hilfesystem finden können, hat die Bundesregierung im Jahr 2013 das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ eingerichtet, das unter der Telefonnummer 08000-116016 rund um die Uhr, kostenlos, barrierefrei und in insgesamt 18 Sprachen Erstberatung für gewaltbetroffene Frauen, für deren Angehörige und Personen aus dem sozialen Umfeld sowie für Fachkräfte bietet. Es ist auch online unter www.hilfetelefon.de erreichbar.

Um die Länder bei ihrer Aufgabe der Weiterentwicklung der Hilfeinfrastruktur für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern stärker zu unterstützen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im September 2018 den Runden Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ von Bund, Ländern und Kommunen eingerichtet. Ziel der Beratungen ist es, gemeinsam den bedarfsgerechten Ausbau und die adäquate finanzielle Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern und entsprechenden ambulanten Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen voranzubringen.

Zudem hat das BMFSFJ ein bundesweites Investitions- und Innovationsprogramm, das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ gestartet – nach jetziger Planung im Umfang von insgesamt rund 171 Mio. Euro für die Jahre 2019 bis 2024. Ziel des Programms ist es, durch die Förderung innovativer investiver wie nichtinvestiver Projekte einen Weiterentwicklungsschub im gesamten Hilfesystem anzustoßen und noch bestehende Lücken zu schließen, beispielsweise bei der Erreichung und Versorgung von bestimmten bislang nicht ausreichend erreichten Zielgruppen, darunter z. B. auch Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich gemäß Artikel 78 Absatz 2 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt das Recht vorbehalten, die in Artikel 59 Absatz 2 und 3 enthaltenen Vorschriften des Übereinkommens nicht anzuwenden.

Die Begründung, die im Rahmen der Ratifizierung der Konvention abgestimmt wurde und im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2018, Teil II, Nummer 5 hinterlegt ist, ist weiterhin aktuell. Daher beabsichtigt die Bundesregierung derzeit nicht, die Vorbehalte zurückzunehmen.

97. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass ein am 4. Februar 2021 in Berlin in Zusammenhang mit einem mutmaßlich linksextremistischen Bombenanschlag in Berlin von der Polizei als Verdächtiger Festgenommener als freier Mitarbeiter für die „Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus“ tätig ist, ein Projekt, das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über das Programm „Demokratie leben!“ gefördert wird (www.tichyseinblick.de/daili-es-senti als/berlin-bombenanschlag-tatverdaechtige/)?*

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 17. Februar 2021

Über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird das bei der Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ansässige Landes-Demokratiezentrum gefördert.

Die Strukturierung und direkte Förderung der Mobilien Beratung gegen Rechtsextremismus in Berlin erfolgt durch die Senatsverwaltung.

* Siehe hierzu auch Frage 24

98. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Wie beurteilt die Bundesregierung heute, mit Blick auf den mutmaßlich linksextremistischen Bombenanschlag vom 4. Februar 2021 in Berlin, bei dem die Polizei einen Mitarbeiter der vom Bundesfamilienministerium geförderten „Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus“ als Verdächtigen festnahm, die Abschaffung der sogenannten Demokratieklausele 2014, nach der sich Mitarbeiter und Partner der von der Bundesregierung ausgeschrieben Förderprogramme in einer schriftlichen Erklärung zu den Zielen des Grundgesetzes verpflichten müssen (www.tichyseinblick.de/daily-essentials/berlin-bombenanschlag-tatverdaechtige/)?*

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 18. Februar 2021

Im jeweiligen Zuwendungsbescheid an die Zuwendungsempfänger ist klar geregelt, dass keine Fördermittel an verfassungs- bzw. demokratiefeindliche und extremistische Organisationen oder Personen weitergeleitet werden dürfen.

Auf die daraus resultierenden Anforderungen an Personen und Organisationen, die mit der inhaltlichen Durchführung von Projekten beschäftigt sind, wird in einem – zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abgestimmten – Begleitschreiben hingewiesen. Dieses ist Bestandteil jedes Zuwendungsbescheids.

Für alle mit Bundesmitteln geförderten Projekte gilt, dass alle Zuwendungsempfänger auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen müssen. Im Übrigen ist in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung geregelt, dass ein Verstoß gegen diese Vorschriften den Widerruf der Förderung und die Rückforderung der Fördermittel zur Folge hat.

* Siehe hierzu auch Frage 24

99. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung jenseits der Erkenntnisse aus dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragten und herausgegebenen Gutachten „Geschlechtervielfalt im Recht“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte e. V. und des Gutachtens „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ (www.bmfsfj.de/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs--und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen---band-7-data.pdf und www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gutachten--geschlechtervielfalt-im-recht--status-quo-und-entwicklung-von-regelungsmodellen-zur-erkennung-und-zum-schutz-von-geschlechtervielfalt/114072) über die negativen Folgen und insbesondere über Missbrauchsfälle der neuen Regelungen für transsexuelle Personen, die, ohne mit Begutachtungszwang pathologisiert zu werden, ihren Vornamen und Geschlechtseintrag entsprechend ihres Empfindens ändern können, wie es beispielsweise in Schweden, Dänemark, Malta, Norwegen, Irland, Belgien, Island oder Argentinien der Fall ist (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 16. Februar 2021**

Die in der Frage angesprochenen Gutachten geben die Auffassung der Verfasser der Gutachten wieder. Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zur Situation in den in der Frage angesprochenen Ländern vor.

100. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen, Förderprogramme oder Hilfsangebote plant oder implementiert die Bundesregierung, um die Mitarbeitenden in Kindertagesstätten, Kinderheimen, Wohngruppen, in Tagesgruppen und im ambulanten Bereich der Hilfen zur Erziehung sowie in der offenen Kinder- und Jugendarbeit bei der Abwehr bzw. Senkung des besonders hohen Ansteckungsrisikos mit COVID-19, dem sie aufgrund ihrer Tätigkeit täglich ausgesetzt sind, zu unterstützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 16. Februar 2021**

Der Bund bietet seit Beginn der Corona-Pandemie den zuständigen Ländern Unterstützung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie im Bereich der Kinderbetreuung an. Vier Bausteine sind hierbei hervorzuheben.

Erstens stellt der Bund mit dem 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ zusätzlich 1 Mrd. Euro in den Jahren 2020 und 2021 zur Verfügung, die für den Kita-Ausbau für weitere 90.000 Plätze, Baumaßnahmen zur Umsetzung der Hygienekonzepte oder die digitale Infrastruktur genutzt werden können.

Zweitens kommt auf Initiative von Bundesfamilienministerin Franziska Giffey seit August 2020 der Corona-KiTa-Rat mindestens einmal pro Monat zusammen. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesländer, der Kommunen, Kita-Trägern, Gewerkschaften, dem Bundesverband für Kindertagespflege, der Bundeselternvertretung sowie der Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte. Diskutiert werden dort insbesondere die aktuellen Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung im Zuge der Corona-Pandemie, unter anderem auch zum konkreten Arbeitsschutz der Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung.

Drittens finanziert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Corona-KiTa-Studie (www.corona-kita-studie.de/), die vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) und vom Robert Koch-Institut (RKI) durchgeführt wird. Die Studie verfolgt das Ziel, die Rolle von Kindern, Kitas und Kindertagespflege im Infektionsgeschehen bundesweit zu untersuchen. Die aktuellen Ergebnisse sind öffentlich zugänglich.

Viertens haben BMFSFJ und BMG gemeinsam Praxistipps für die Kindertagesbetreuung erarbeitet und veröffentlicht, die in der interaktiven Broschüre „Kitas in Zeiten der Corona-Pandemie – Praxistipps für die Kindertagesbetreuung im Regelbetrieb“ veröffentlicht wurden (<https://indd.adobe.com/view/185913ea-ab67-4c7d-bf02-9c686e28203b>). Sie enthält auch wichtiges Hintergrundwissen und Links zu den Vorgaben der Länder oder zu aktuellen Studien. Die Broschüre wird fortlaufend aktualisiert.

Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung aller Aufgaben nach dem SGB VIII liegt beim Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Einzelheiten zur Ausgestaltung von Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, etwa zu Teststrategien, bestimmen die Länder in ihrer Zuständigkeit.

101. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)

Befindet sich die Bundesregierung, nach deren erklärtem Willen in Frage 100 genannte Kinder- und Jugendeinrichtungen umgehend wieder vollständig den Betrieb aufnehmen sollen, in Gesprächen mit Regierungen, anderen Institutionen oder Trägern auf Landesebene, um Maßnahmen zu konzipieren oder umzusetzen, mit denen die Mitarbeitenden von Kinder- und Jugendeinrichtungen gezielt, etwa durch die Bereitstellung von Schutzkleidung, zusätzlicher Räumlichkeiten und Personals oder durch privilegierten Zugang zu Impfungen und Tests, vor dem erhöhten Risiko einer COVID-19-Infektion geschützt werden können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 16. Februar 2021**

Der erklärte Wille der Bundesregierung zur möglichen Aufnahme des Betriebes von Kinder- und Jugendeinrichtungen spiegelt sich in dem gemeinsamen Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021, in dem es heißt: „Kinder und Jugendliche sind, ebenso wie ihre Eltern, besonders von den Einschränkungen betroffen. Um Bildung und Zukunft unserer Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, haben Öffnungen im Betreuungs- und Bildungsbereich daher Priorität. Dieser Bereich soll daher als erster schrittweise wieder geöffnet werden. Masken, Lüften und Hygienemaßnahmen werden dabei weiterhin nötig sein. Wo immer möglich, sollten medizinische Masken verwendet werden. Vermehrt sollen auch Schnelltests den sicheren Unterricht und die sichere Betreuung und Bildung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ermöglichen und Infektionsrisiken minimieren. [...] Die Länder entscheiden im Rahmen ihrer Kultushoheit über [...] die Ausweitung des Angebots der Kindertagesbetreuung.“

Um die Länder bei diesen Entscheidungen im Rahmen ihrer Kultushoheit zu unterstützen, sind die Beratungen des o. g. Corona-KiTa-Rates eine gute Grundlage. In jede Sitzung des Corona-KiTa-Rates fließt ein Bericht des RKI und des DJI über die aktuellen Ergebnisse der o. g. Corona-KiTa-Studie ein. Am 8. Februar 2021 fand die achte Sitzung des Corona-KiTa-Rates statt.

Des Weiteren steht das BMFSFJ im ständigen Austausch mit der Jugend- und Familienministerkonferenz, die zuletzt am 1. Februar 2021 zur Situation der Kindertagesbetreuung während der Corona-Pandemie beriet. In dieser Sitzung wurde insbesondere die auch von Bundesfamilienministerin Franziska Giffey gegebene Empfehlung thematisiert, wonach Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung mindestens zweimal in der Woche getestet werden sollten.

Zum Zugang zu Impfmöglichkeiten für die Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe wird in dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021 festgehalten: „Angesichts der hohen gesellschaftlichen Bedeutung von Bildung und Betreuung für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern und angesichts der Schwierigkeit, im Berufsalltag von Kindertagesstätten und Grundschulen Abstandsregeln umzusetzen, bitten Bund und Länder den Bundesminister der Gesundheit in Absprache mit der Gesundheitsministerkonferenz zu prüfen, ob bei der nächsten Fortschreibung der Coronavirus-Impfverordnung Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung sowie Grundschullehrerinnen und -lehrer frühzeitiger als bisher vorgesehen – in der Kategorie 2 mit hoher Priorität – geimpft werden können.“

102. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)

Auf welche Gesamtsumme belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Finanzmittel, mit denen die Bundesministerien jeweils die Amadeu Antonio Stiftung (vgl. www.amadeu-antonio-stiftung.de/ueber-uns/transparenz/), deren Projekte und ihre zugehörigen Institute in den Jahren 2019 und 2020 gefördert haben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 19. Februar 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Zuwendungen für die Open Society Foundations und deren nahestehenden Nichtregierungsorganisationen bzw. Migrationsverbände“ der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache 19/19629) verwiesen.

Im Vergleich zu den in der o. g. Antwort enthaltenen Angaben mit Stand vom 30. April 2020 hat sich im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Abschluss des Haushaltsjahres 2020 hinsichtlich der Amadeu Antonio Stiftung folgende Veränderung ergeben: Das Projekt „Rechtsextremismus/Amadeu Antonio Stiftung“ wurde 2020 mit insgesamt 477.000 Euro aus dem Haushaltstitel 1702 684 04 gefördert.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung hat sich nach Abschluss des Haushaltsjahres 2020 für das Projekt „Aufbau eines Instituts für gesellschaftlichen Zusammenhalt – Standort Jena“ die folgende Änderung ergeben: Im Jahr 2020 wurde dieses mit 235.000 Euro aus dem Haushaltstitel 3003 685 10 gefördert.

103. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Welche Einzelmaßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bislang aufgrund der im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesfamilienministeriums für den Rheinisch-Bergischen Kreis übernommenen lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ gefördert (bitte unter Angabe der jeweiligen Höhe der Mittel auflisten), und welche Mittel stehen ihnen in der aktuellen Förderperiode zur Verfügung (www.demokratie-leben.de/partnerschaften-fuer-demokratie.html#c13338)?
104. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Welche Einzelmaßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bislang aufgrund der im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesfamilienministeriums für die Städteregion Aachen übernommenen lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ gefördert (bitte unter Angabe der jeweiligen Höhe der Mittel auflisten), und welche Mittel stehen ihnen in der aktuellen Förderperiode zur Verfügung (www.demokratie-leben.de/partnerschaften-fuer-demokratie.html#c13338)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 19. Februar 2021**

Die Fragen 103 und 104 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder der Bergisch-Rheinische Kreis noch die Städteregion Aachen werden bisher als lokale „Partnerschaft für Demokratie“ im Bundespro-

gramm „Demokratie leben!“ gefördert. Daher können keine Aussagen zu den erfragten Angaben gemacht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

105. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Seit wann ist der Bundesregierung bekannt, dass die Software SORMAS mit bestehenden Lösungen zum Kontakt-Tracing häufig nicht kompatibel sind, und hat die Bundesregierung vor Bekanntgabe des Ziels, die Software flächendeckend zu installieren, Informationen hinsichtlich der auf die Gesundheitsämter zukommenden Mehrbelastungen eingeholt (www.heise.de/news/Fax-Alternativ-e-fuer-Gesundheitsaemter-Landkreise-lehnen-Sormas-ab-5044049.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 15. Februar 2021

Die Entwicklung des Surveillance Outbreak Response Management and Analysis System (SORMAS) wird von der Bundesregierung seit dem 1. November 2014 unterstützt. Die Anwendung wurde ursprünglich zur Eindämmung der Ebola-Epidemie in Afrika entwickelt.

In der SARS-CoV-2-Pandemie hat das Bundesministerium für Gesundheit frühzeitig prozesserleichternde, integrierte Softwareanwendungen gefördert, die die Gesundheitsämter entlasten und unterstützen können. SORMAS wird als eigenständige, an den deutschen Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) angepasste Softwareanwendung in verschiedenen Gesundheitsämtern seit dem Frühjahr 2020 eingesetzt. Bereits diese Version führt zu einer Entlastung der Gesundheitsämter im Umgang mit der SARS-CoV-2-Pandemie. Um weitere Verbesserungen, u. a. Schnittstellen zu sogenannten IfSG-Fachanwendungen zu etablieren, wurde das Forschungsvorhaben SORMAS@DEMIS angestoßen. Dieses läuft seit dem 1. Juli 2020. Entsprechende Schnittstellen werden mit der Erweiterung SORMAS X zur Verfügung gestellt.

106. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Aufgrund welcher nachprüfbaren medizinischen Studien mit Peer-Review geht die Bundesregierung von einer Wirksamkeit des Antikörper-Medikaments aus den USA aus, von dem die Bundesregierung 200.000 Dosen für 400 Mio. Euro eingekauft hat (www.tagesspiegel.de/wissen/soll-schwere-covid-verlaeuft-verhindern-spahn-kauft-fuer-400-millionen-euro-antikoerper-mittel-einsatz-start-naechste-woche/26846418.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 15. Februar 2021**

Die in Rede stehenden antikörperhaltigen Arzneimittel können bei Risikopatienten in der Frühphase helfen, einen schweren Verlauf zu verhindern. In den USA wurden bereits im November 2020 Notfallgenehmigungen für eine Anwendung bei bestimmten COVID-19-Patientengruppen für die beiden antikörperhaltigen Arzneimittel Casirivimab/Imdevimab (Regeneron Pharmaceuticals, Inc.), und Bamlanivimab (Eli Lilly and Company) im Rahmen von Emergency Use Authorisations (EUA) erteilt.

Die Bewertung der Bundesregierung erfolgte anhand der dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) vorgelegten Daten aus Zwischenauswertungen der laufenden klinischen Prüfungen bzw. adaptiven Prüfungen der Phase I bis III sowie Erkenntnissen zur Qualität und zum Sicherheitsprofil.

107. Abgeordneter
**Udo Theodor
Hemmelgarn**
(AfD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung britischer Wissenschaftler um Sheila F. Lumley von der Universität Oxford, dass unklar sei „ob der Schutz vor Re-Infektionen tatsächlich durch die IgG-Antikörper vermittelt werde, oder durch eine T-Zell-Immunantwort“, und teilt die Bundesregierung meine Erwartungshaltung, dass die im Ergebnis der mRNA Corona-Impfungen auf der Außenseite kernhaltiger Körperzellen erzeugten Nebenprodukte der Spikerproteine denen anderer verbreiteter Coronaviren ähneln, was dazu führen kann, dass die Lymphozyten, die auf ähnliche Viren reagieren, die Zellen am Vorhandensein dieser Merkmale an der Zellaußenseite identifizieren und attackieren, die nun das CoV-2-typische Stachel-Eiweiß produzieren, was Autoimmunangriffe an verschiedensten Organen zur Folge haben kann (www.springermedizin.de/covid-19/infektionserkrankungen-in-der-hausarztpraxis/neue-coronastudien-2/18614584)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 16. Februar 2021**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand spielen SARS-Corona-Virus-2 (CoV-2) neutralisierende Antikörper zum Schutz vor COVID-19 eine wichtige Rolle. Die Immunologie der COVID-19-Infektion und das immunologische Schutzkorrelat sind noch nicht vollständig geklärt. Das betrifft auch die Frage, welche Rolle weitere Immuneffektoren wie z. B. T-Zellen haben. Dass durch die mRNA-Impfstoffe Nebenprodukte der CoV-2-Spikeproteine gebildet werden können, die dann in der Zelloberfläche verankert vorliegen, ist nach derzeitigem Wissensstand sehr unwahrscheinlich.

Die angesprochene Kreuzreaktivität von T-Lymphozyten tritt auch bei natürlichen Infektionen auf, wenn T-Zellen Antigene erkennen, die in mehreren Erregern in gleicher oder ähnlicher Form vorliegen. Das ist der normale Ablauf der immunologischen Abwehrreaktion, der bei jeder

Virusinfektion stattfindet und unter normalen Umständen nicht zu einer Autoimmunreaktion führt. In den umfangreichen klinischen Prüfungen zu den mRNA-basierten COVID-19-Impfstoffen sind solche Autoimmunreaktionen nicht beobachtet worden.

Des Weiteren wurde für die mRNA-Impfstoffe gezeigt, dass sich der Großteil der mRNA in den Zellen lokal um die Einstichstelle findet. Das bedeutet, dass üblicherweise in den Organen keine Impfstoff-mRNA nachweisbar ist, so dass auch keine Spikeprotein-Expression erfolgen kann.

108. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele Geimpfte (nach Altersgruppen und Impfstoff) inzwischen nach einer Corona-Impfung in Deutschland verstorben sind, und teilt die Bundesregierung meine Erwartungshaltung, dass die in Russland entwickelten Impfstoffe gegen Corona-Infektionen „Sputnik V“, aus dem Zentrum NF Gamaleya und dem EpiVacCorona-Zentrum „Vector“, sowie „Kovivac“ des Chumakov-Zentrums „Kovivac“ noch in diesem Jahr entlastend auf den Impfstoffmarkt wirken können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 18. Februar 2021

In Deutschland überwacht das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) die Sicherheit von Impfstoffen. Das PEI veröffentlicht fortlaufend alle Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Impfkomplicationen, die nach einer Impfung zum Schutz vor COVID-19 seit Beginn der Impfkampagne aufgetreten sind auf folgender Internetseite: www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html unter dem Stichwort „Sicherheit von COVID-19-Impfstoffen“. Dort sind auch Todesfälle aufgeführt, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit einer Impfung aufgetreten sind. Im Hinblick auf die genannten Impfstoffentwicklungen aus Russland haben Beratungsgespräche zum „Sputnik V“-Impfstoff des Gamaleya Instituts und der Verwaltungsgesellschaft des Russischen Direktinvestmentfonds (RDIF) mit dem PEI stattgefunden. Das Gamaleya Institut und der RDIF haben erklärt, bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur eine europäische Zulassung von „Sputnik V“ zu beantragen. Eine Prognose, ob und wann dieser Impfstoff von der Europäischen Kommission eine Marktzulassung erhalten wird, kann nicht abgegeben werden. Dies gilt auch für die anderen in der Frage genannten Impfstoffentwicklungen aus Russland.

109. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Besteht nach Auffassung der Bundesregierung die Möglichkeit, dass auch bei mit mRNA-Impfstoffen (wie von Pfizer/BioNTech oder Moderna) geimpften Patienten, die seit Anfang der 1970er Jahre bekannte reverse Transkription stattfindet, bei der mit Hilfe des Enzyms „reverse Transkriptase“ mRNA in komplementäre DNA umgeschrieben und damit letztendlich DNA, also Erbinformation verändert wird, und beabsichtigt die Bundesregierung, diese Problematik aufklärend zu thematisieren und zu kommunizieren (bitte begründen; https://flexikon.doccheck.com/de/Reverse_Transkription)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 18. Februar 2021**

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) hat dazu Informationen auf seinen Internetseiten veröffentlicht: www.pei.de/DE/service/faq/coronavirus/faq-coronavirus-node.html.

Für mRNA-Impfstoffe besteht nach Information des PEI keine Möglichkeit des Einbaus einer von der mRNA abgeleiteten DNA in das menschliche Erbgut. Die enzymatischen Voraussetzungen sind nicht gegeben.

110. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Ist die Aufteilung von Kosten zur Bewältigung der Corona-Pandemie zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, bei denen der Bund etwa aus Gründen der zeitlichen Dringlichkeit vorerst in finanzielle Vorleistung getreten ist (z. B. bei der Anschaffung medizinischer Geräte o. Ä.), nach Ansicht der Bundesregierung noch nicht bei allen Posten abschließend geklärt, und falls ja, wie stellt sich (bitte nach den Ressorts der Bundesregierung, die in Vorleistung getreten sind aufschlüsseln) die Höhe der jeweiligen Kosten dar, deren ausstehende Kostenaufteilung meiner Ansicht nach dringend geklärt werden sollte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 18. Februar 2021**

Seit März 2020 hat die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit im Wege der Amtshilfe Persönliche Schutzausrüstung, Beatmungsgeräte und andere Verbrauchs- und Versorgungsgüter beschafft und an Länder und Kassenärztliche Vereinigungen verteilt. Nach Beschluss der Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister von Bund und Ländern berät derzeit eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums für Gesundheit über die Höhe und Form der Kostenbeteiligung der Länder. Die Abstimmungen mit den Ländern sind noch nicht abgeschlossen; zu den jeweiligen Kosten kann deshalb noch keine Auskunft erteilt werden.

111. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Inwiefern werden die Betriebskosten für im Auftrag der Länder errichtete kommunale Impfzentren gemäß § 10 der Coronavirus-Impfverordnung auch für Zeiträume erstattet, in denen ein Impfzentrum aufgrund fehlender Vakzine noch nicht den Impfbetrieb aufgenommen hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 16. Februar 2021**

Nach § 10 Absatz 1 der Coronavirus-Impfverordnung werden die notwendigen Kosten für die Errichtung und die Vorhaltung ab dem 15. Dezember 2020 sowie für den laufenden Betrieb von Impfzentren einschließlich der mobilen Impfteams, die von den Ländern oder im Auftrag der Länder errichtet, vorgehalten oder betrieben werden, erstattet. Gemäß der Absprache werden diese Kosten zur Hälfte von den Ländern getragen. Die restlichen 50 Prozent werden in der entstandenen Höhe zu 46,5 Prozent aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und zu 3,5 Prozent von den privaten Krankenversicherungsunternehmen erstattet.

112. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)
- Wie ist die Erstattung der Kosten der Krankenfahrten von Impfwilligen in die Impfzentren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern und in den (zumindest zwölf mitgliederstärksten) gesetzlichen Krankenkassen geregelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 17. Februar 2021**

Die Fahrkosten zu einer COVID-19-Impfung in Impfzentren werden bei mobilitätseingeschränkten Personen durch die gesetzliche Krankenversicherung unter den Voraussetzungen des § 60 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses übernommen. Dies gilt für Versicherte mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ sowie für Versicherte, die in den Pflegegrad 4 oder 5 der Pflegeversicherung oder mit einer dauerhaften Einschränkung der Mobilität in den Pflegegrad 3 eingestuft sind. Für Fälle, in denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind und die Person keine andere Möglichkeit hat, ins Impfzentrum zu kommen, haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Länder Hessen und Berlin Regelungen zur Fahrkostenübernahme getroffen. Darüber hinaus gehende Informationen zu diesbezüglichen Regelungen in weiteren Bundesländern liegen der Bundesregierung nicht vor.

113. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)
- Welche Kosten werden bei Testungen in Unterkünften der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 und § 4 Absatz 2 Nummer 2 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) übernommen, und erfolgt auch eine Übernahme von Personalkosten, die aufgrund der Testung entstehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 17. Februar 2021**

Tritt eine Coronavirus-Infektion in Unterkünften der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 der Coronavirus-Testverordnung – TestV) auf, können die in § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 TestV genannten Leistungserbringer asymptomatische Personen testen und die Leistungen und Sachkosten mit der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen. Zu den berechtigten Leistungserbringern zählen der Öffentliche Gesundheitsdienst sowie beauftragte Dritte, Arztpraxen und Testzentren.

Einrichtungen der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe haben auch die Möglichkeit, auf Grundlage eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts und vorbehaltlich der Festlegung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst bis zu 30 PoC-Antigen-Tests zur präventiven Reihentestung von asymptomatischen Personen (Betreute, Personal, Besucher) zu beschaffen und zu nutzen, vgl. § 6 Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 2 Nummer 2 TestV. Für die selbst beschafften PoC-Antigen-Tests können die berechtigten Einrichtungen eine Vergütung für die Sachkosten in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten, höchstens jedoch 9 Euro je Test, abrechnen. Eine Erstattung der Durchführungskosten (insbesondere Personalkosten) ist insoweit nicht vorgesehen.

114. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Ist die Aussage der Bundeskanzlerin und des Bundesministers für Gesundheit, man könne bis zum 21. September 2021 jedem „ein Impfangebot“ machen (vgl. www.n-tv.de/politik/Bund-und-Laender-stellen-nationalen-Impfplan-auf-article22331286.html), so zu verstehen, dass alle, die es möchten, bis zum 21. September 2021 geimpft sein werden, oder ist damit gemeint, dass alle, die es möchten, bis zum 21. September 2021 einen Termin zur Impfung bekommen haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 16. Februar 2021**

Es ist nach dem genannten Beschluss vom 19. Januar 2021 gemeinsames Ziel von Bund und Ländern, bis spätestens zum Ende des Sommers allen Bürgerinnen und Bürgern, die an einer Impfung gegen COVID-19 interessiert sind, eine solche Impfung anzubieten. Ausdrücklich weist der Beschluss unmittelbar im Anschluss an diese Aussage darauf hin, dass dieses Ziel nur zu erreichen ist, wenn Impfstoffzulassungen wie geplant

erteilt werden und zugesagte Liefermengen termingerecht erfolgen. Das Angebot umfasst den Zugang zu einer Impfung und damit den Beginn der Immunisierung durch die Erstimpfung; die Zweitimpfung soll im von der Zulassungsbehörde für den jeweiligen Impfstoff empfohlenen Intervall erfolgen.

115. Abgeordnete
**Charlotte
Schneidewind-
Hartnagel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht das Eckpunktepapier zur Pflegereform 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit vom 4. November 2020 eine Einschränkung der heute bestehenden Möglichkeiten vor, Verhinderungspflege stundenweise in Anspruch zu nehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 16. Februar 2021**

In dem in der Frage angeführten Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Pflegereform 2021 wird ausgeführt, dass grundlegende Strukturen überdacht werden müssen und zukunfts-fest zu machen sind. Hierzu gehört unter anderem auch, die Pflege zu Hause zu stärken und hierbei zum einen Leistungen, soweit erforderlich, auszuweiten und bedarfsgerechter nutzbar zu machen sowie zum anderen Fehlanreize zu beseitigen und die Versorgung effizienter zu gestalten. Unter anderem wird vorgeschlagen, die Ansprüche auf Verhinderungs- und Kurzzeitpflege weiter zu flexibilisieren, indem für beide Leistungsarten ein gemeinsamer Gesamtjahresbetrag je Kalenderjahr eingeführt wird. Die Verhinderungspflege ist konzeptionell auf einen vorübergehenden, aber gleichwohl längerfristigen Ausfall der Pflegeperson ausgelegt. In der Praxis hat sich jedoch vielfach auch der Abruf von Leistungen, die durch Pflegedienste regelhaft erbracht werden, als stundenweise Verhinderungspflege entwickelt. Die Eckpunkte sehen vor, die Verhinderungspflege wieder stärker auf den längerfristigen Ausfall der Pflegeperson zu konzentrieren, die stundenweise Verhinderungspflege aber für kürzere Verhinderungstatbestände in reduzierter Form beizubehalten. Die Umsetzung dieser Eckpunkte wird derzeit im BMG geprüft.

116. Abgeordnete
**Charlotte
Schneidewind-
Hartnagel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie begründet das Bundesministerium für Gesundheit die Begrenzung der stundenweisen Inanspruchnahme der Verhinderungspflege ab 1. Juli 2022 auf maximal 40 Prozent des Gesamtjahresbetrages, die in seinem Eckpunktepapier vom 4. November 2020 geplant ist, und inwiefern werden die Leistungen, die die Pflege zu Hause stärken, dadurch bedarfsgerechter nutzbar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 16. Februar 2021**

Es wird auf die Antwort zu Frage 115 verwiesen.

117. Abgeordneter
Stephan Thomae
(FDP)
- Welche Strategie verfolgt die Bundesregierung hinsichtlich der Impfung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis 16 Jahren gegen das COVID-19-Virus sowie dessen Mutationen, und bis zu welchem Zeitpunkt plant die Bundesregierung, auch Kindern und Jugendlichen ein Impfangebot machen zu können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 15. Februar 2021**

Das Impfangebot der Bundesregierung für Kinder und Jugendliche orientiert sich an der jeweils in der Zulassung festgelegten Indikation und an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut. Die derzeit zugelassenen COVID-19-Impfstoffe sind für die Altersgruppe von 0 bis 16 Jahren nicht zugelassen.

Klinische Entwicklungsprogramme zur Anwendung von Impfstoffen an Kindern werden gemäß gesetzlichen Vorgaben erst begonnen, wenn hinreichend belastbare Daten zur Wirksamkeit und Unbedenklichkeit bei der Anwendung an Erwachsenen verfügbar sind. Während Jugendliche aufgrund des fortgeschrittenen Alters und der Dosisähnlichkeit zu Erwachsenen schon sehr früh in die klinische Prüfung eingeschlossen werden können, werden Kinder erst im weiteren Verlauf der klinischen Entwicklung eines Arzneimittels altersgestaffelt berücksichtigt. In Abhängigkeit von den erhaltenen Ergebnissen werden die Pläne dynamisch angepasst.

Im Rahmen der europäischen Zulassung besteht die Verpflichtung für alle pharmazeutischen Unternehmen ein pädiatrisches Prüfkonzept für ihre COVID-19-Impfstoffe einzureichen, das vorab von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) genehmigt wird. Dies ist für die COVID-19-Impfstoffe von BioNTech, Moderna und AstraZeneca erfolgt. Die pädiatrischen Prüfpläne sind auf den Internetseiten der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) veröffentlicht: www.ema.europa.eu/en/medicines/field_ema_web_categoriesProzent253Aname_field/Human/ema_group_types/ema_pip.

Klinische Prüfungen mit zugelassenen COVID-19-Impfstoffen, die Kinder und Jugendliche einschließen, haben nach den Eintragungen im Studienregister www.clinicaltrials.gov in den USA teilweise begonnen oder sind in Kürze geplant. Wann bei COVID-19-Impfstoffen mit einer Zulassungserweiterung in der Europäischen Union für die Anwendung bei Kindern und Jugendlichen zu rechnen ist, ist derzeit noch nicht absehbar.

118. Abgeordneter
Wolfgang Wetzel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Nach welchen Kriterien vergibt das Bundesgesundheitsministerium pandemiebedingt Aufträge zur Beschaffung von FFP2-Masken für Bundesbehörden, und wie hoch ist der Anteil von FFP2-Masken aus deutscher Produktion (bitte nach Bundesland der Produktionsstätten aufschlüsseln) im Vergleich zu importierten Masken (bitte nach EU-Ländern und Nicht-EU-Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 16. Februar 2021**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Rahmen der COVID-19-Pandemie bedarfsgerechte Mengen an Schutzmasken für den deutschen Gesundheitssektor und die Bundesbehörden beschafft. Alle Ausschreibungen zur Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) sind abgeschlossen. Im Rahmen der Beschaffung hat das Bundesministerium für Gesundheit ca. 1,67 Milliarden partikelfiltrierende Halbmasken (umfasst FFP2- und KN95-Masken) vertraglich gesichert. Davon stammen ca. 692 Millionen FFP2-Masken aus deutscher Produktion, was einem Anteil von ca. 41 Prozent entspricht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

119. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP) Auf welchen Betrag belaufen sich die bei der Deutschen Bahn AG im Jahr 2020 ausgezahlten variablen Vergütungen und Bonuszahlungen für Vorstände und Führungskräfte (bitte aufschlüsseln nach DB AG, DB Regio, DB Cargo, DB Fernverkehr, DB Netz, DB Station & Service, DB Energie, DB Schenker, Arriva), und wie hat sich dieser Gesamtbetrag in den vergangenen drei Jahren entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 15. Februar 2021**

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Beteiligungsberichte des Bundes des jeweiligen Jahres (abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungspolitik/Beteiligungsberichte/beteiligungsbericht_e.html) sowie die Integrierten Berichte der Deutschen Bahn AG (DB AG) (abrufbar unter: deutschebahn.com) verwiesen.

Im Übrigen ist ein Beitrag der DB AG notwendig, der sich unter anderem aufgrund teils noch ausstehender Aufsichtsratsbeschlüsse verzögert. Sobald eine Rückmeldung eingegangen ist, wird diese nachgereicht.*

* Die noch ausstehenden Informationen wurden von der Bundesregierung nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/28338

120. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Welche verkehrsrechtlichen Möglichkeiten bestehen für Kommunen, Fahrbahnmarkierungen etwa für Fußgängerüberwege, Fußgängerfurten oder Fahrradfurten entgegen der Farbvorgaben für Fahrbahnmarkierungen im Rahmen der Richtlinien für die Markierungen von Straßen (Richtlinien für die Markierungen von Straßen Teil 1, Nummer 1.2) in anderen Farben zu gestalten, beispielsweise in Regenbogenfarben, und was spricht aus Sicht der Bundesregierung gegen eine solche Farbgestaltung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 17. Februar 2021**

Es sind die internationalen Vorgaben des Wiener Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen und Straßenverkehr von 1968 und dem Europäischen Zusatzübereinkommen von 1971 zu beachten. Beide Übereinkommen zielen auf eine Harmonisierung von Verkehrsregelungen und -zeichen ab. Die Ausgestaltung von Verkehrszeichen ergibt sich in Deutschland aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Nach § 39 Absatz 5 StVO sind auch Markierungen und Radverkehrsführungsmarkierungen Verkehrszeichen. Sie sind grundsätzlich weiß. Nur als vorübergehend gültige Markierungen sind sie gelb.

121. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Bestehen bau- oder verkehrsrechtliche Hürden, die es einer Kommune untersagen, im unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Bereich, beispielsweise auf Verkehrsinseln, überfahrbaren Kreisverkehren und nicht überfahrbaren Kreisverkehren, eine abweichende Farbgestaltung umzusetzen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 17. Februar 2021**

Nach § 33 Absatz 2 StVO dürfen Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können.

122. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP)
- Wie viele Zwischenfälle mit Drohnen hat es im letzten Jahr an deutschen Flughäfen gegeben, und bei wie vielen davon musste der Flugbetrieb unterbrochen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 15. Februar 2021**

Im Jahr 2020 wurden in Deutschland 110 Ereignismeldungen über die Sichtung von Drohnen in der Nähe von Flughäfen erfasst. Bei 36 dieser Ereignisse musste der Flugbetrieb eingeschränkt und bei 24 Ereignissen zeitweise ganz eingestellt werden, um die Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten.

123. Abgeordnete **Margit Stumpp** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Haushalte in Baden-Württemberg in den Jahren 2013 bis 2021 entwickelt, die nicht über einen Internetanschluss mit folgenden Bandbreiten verfügten: 10 Mbit/s; 50 Mbit/s; 100 Mbit/s (bitte einzeln und jahresscheibengenau aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 19. Februar 2021**

Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf Daten aus dem Breitbandatlas des Bundes. Der Bundesregierung liegt der Datenstand von Mitte 2020 vor; an der Abfrage der Daten für Ende 2020 wird derzeit gearbeitet. Daten zur Breitbandversorgung in der Kategorie 10 Mbit/s sind nicht vorhanden; stattdessen wurden die Versorgung in den Kategorien 6 und 16 Mbit/s aufgeführt. Daten zur Breitbandversorgung in der Kategorie 100 Mbit/s liegen ab Mitte 2019 vor.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich in den Bandbreitkategorien 6, 16, 50 und 100 Mbit/s folgende prozentuale Anteile nicht versorgter Haushalte in Baden-Württemberg:

Zeitpunkt	< 6 Mbit/s	< 16 Mbit/s	< 50 Mbit/s	< 100 Mbit/s
Mitte 2020	0,2	3,6	6,8	13,9
Ende 2019	0,4	4,3	8,1	15,2
Mitte 2019	0,6	5,1	10,0	16,9
Ende 2018	0,7	6,1	12,6	–
Ende 2017	1,8	8,3	18,7	–
Ende 2016	2,1	10,1	22,7	–
Ende 2015	2,8	12,3	28,4	–
Ende 2014	5,1	17,5	30,1	–
Ende 2013	7,9	19,9	31,3	–

Quelle Daten: Breitbandatlas des Bundes.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

124. Abgeordnete
Katja Suding
(FDP) Über welchen Mittelabfluss aus dem DigitalPakt Schule zum Stichtag 31. Dezember 2020 wurde die Bundesregierung zum 15. Februar 2021 im Sinne der §§ 12 und 18 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum Digital Pakt Schule länderseitig informiert (bitte nach Ländern aufteilen und jeweils Höhe des Mittelabflusses angeben)?
125. Abgeordnete
Katja Suding
(FDP) Über welchen Mittelabfluss aus dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule „Sofortausstattungsprogramm“ zum Stichtag 31. Dezember 2020 wurde die Bundesregierung zum 15. Februar 2021 im Sinne des § 8 der Zusatzvereinbarung und dementsprechend § 12 Absatz 2 Nummer 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule länderseitig informiert (bitte nach Ländern aufteilen und jeweils Höhe des Mittelabflusses angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 17. Februar 2021**

Die Fragen 124 und 125 werden gemeinsam beantwortet.

Die Länder berichten gemäß den §§ 12 und 18 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule bzw. den entsprechenden Verweisen in den Zusatzvereinbarungen dem Bund jeweils zum 15. Februar und 15. August eines Jahres über die Daten zum Stichtag 31. Dezember bzw. 30. Juni. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung gebeten, ihm jeweils bis zum 15. März und 15. September zu berichten. Die dem Bund von den Ländern jeweils zugeliferten Daten haben unterschiedliche Formate und müssen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung zunächst geprüft und aufbereitet werden.

Entsprechend validierte Daten im Sinne der Fragestellung liegen innerhalb der gemäß Anlage 4 Nummer 14 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgegebenen Wochenfrist nicht vor und werden schnellstmöglich nachgereicht.*

* Die noch ausstehenden Informationen wurden von der Bundesregierung nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/26997

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

126. Abgeordneter
Olaf in der Beek
(FDP)
- Wie hoch waren die Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland für die sogenannten Least Developed Countries in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 jeweils absolut sowie als Anteil am Bruttonationaleinkommen (BNE) entsprechend der OECD-DAC-Kriterien, und wie plant die Bundesregierung entsprechend der globalen Nachhaltigkeitsziele für Ausgaben für die Least Developed Countries, einen Anteil von 0,15 bis 0,2 Prozent des BNE zu erreichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 17. Februar 2021**

Die Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland für Least Developed Countries (LDC) betragen gemäß offizieller Statistik des Entwicklungsausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC) im Jahr 2017 3,6281 Mrd. Euro, im Jahr 2018 4,2014 Mrd. Euro und im Jahr 2019 4,035 Mrd. Euro (2019 von der OECD bestätigt, aber noch nicht veröffentlicht). Dies entspricht im Jahr 2017 einem ODA-Anteil für LDC am Bruttonationaleinkommen (BNE) von 0,11 Prozent, im Jahr 2018 von 0,12 Prozent und im Jahr 2019 von 0,11 Prozent. LDC-Daten des OECD-DAC für 2020 liegen noch nicht vor.

Die Bundesregierung hält an dem Ziel fest, innerhalb des Zeitrahmens der Agenda 2030 0,15 bis 0,2 Prozent des BNE für LDC bereitzustellen.

Berlin, den 19. Februar 2021

